

Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt 2,

### **Bericht des Rechtsausschusses zu einer Vorlage der Landesregierung betreffend Pflegeheimgesetz (Beilage 73/2001)**

Es gilt für dieses Gesetz, wie für alle Gesetze, folgende Redezeitbeschränkung: Nach der Berichterstatterin stehen dem Erstedner jeder Fraktion sowie dem zuständigen Landesrat 15 Minuten Redezeit zur Verfügung. 2 Minuten vor Ablauf werde ich auf das drohende Ende aufmerksam machen. (Heiterkeit!) Jeder weitere Redner spricht maximal 7 Minuten. Die Materie wurde im Rechtsausschuss am 23.1.2002 beraten. Als Berichterstatterin wurde die Abgeordnete Irene Bereuter gewählt. Ich eröffne die Debatte in zweiter Lesung und bitte die Frau Berichterstatterin um ihren Bericht.

**Bereuter:** Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren! Im Rechtsausschuss am 23. Jänner 2002 wurde über das Pflegeheimgesetz, das ist die Regierungsvorlage 73/2001, beraten. Landesrat Mag Stemer erläutert das Gesetz. Das Pflegeheimgesetz ist ein schlankes Gesetz mit 19 Paragraphen, das die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner klar regelt und genauso die Pflichten der Heimträger beinhaltet. Auf Grund des neuen Gesetzes fallen Heimangelegenheiten, unter Beibehaltung aller gegebenen Standards, künftig nicht mehr unter das Spitalsgesetz. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Personen, der im Gesetz vorgesehen ist, soll die Anzahl der notwendigen Pflegeplätze festlegen, wobei die Heimplätze regional verteilt sein sollen. Was die baulichen und technischen Standards anbelangt, so sollen diese per eigener Verordnung vom Land festgelegt werden. Für die Genehmigung der Heim-Errichtung und die –Kontrolle ist künftig die Bezirkshauptmannschaft zuständig.

Vizepräsident Günter Lampert freut sich, dass, wie er es nennt, die „wichtigste Materie“ nun endlich im Rechtsausschuss beraten wird und am 30. Jänner 2002 – also heute – vom Landtag beschlossen werden soll. Das Pflegeheimgesetz soll den Bewohnern von Pflegeheimen folgende Rechte garantieren: Wahrung der Menschenwürde, Schutz der Rechte und Interessen der Bewohner, Schutz der persönlichen Freiheit, Sicherstellung des individuellen Lebensrhythmus, Schutz der Privat- und Intimsphäre, jederzeitiges Besuchsrecht, Zugang zur Patientenanzwtschaft, wobei die Kosten zur Gänze vom Land getragen werden. Im Gesetz verankert sind auch die umfassenden Pflichten der Heimträger. Sie haben unter anderem sicherzustellen, dass die Bewohner angemessen gepflegt werden, die Selbstständigkeit der Bewohner gefördert wird, die Bewegungsfreiheit eines Bewohners nur zum Schutz des Lebens und der Gesundheit oder zum Schutz anderer Menschen beschränkt werden darf, jederzeit genügend Personal da ist, die Bewohner ihren Arzt frei wählen können, nur Personen, die zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind, ein Pflegeheim zu leiten. Vizepräsident Lampert bedankt sich bei allen, die bei der Erstellung dieses Gesetzes mitgeholfen haben, vor allem bei Landesrätin Dr Schmid, beim Leiter der Legistikabteilung, Dr Müller, und den weiteren Beamten.

Klubobmann Dr Keckeis sagt, dass ihm bewusst sei, dass die Regierungsvorlage zum Pflegeheimgesetz mit dem Gemeindeverband akkordiert ist und sich deshalb nichts mehr bewegen werde. Er meint, dass dieses Gesetz besser ist wie gar nichts. Die Meinung, dass es ein gutes Gesetz sei, kann er aber nicht teilen und bringt zahlreiche Änderungsanträge ein. Diese lauten wie folgt:

Der § 4 Abs 7 hat zu lauten: „Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über Heimverträge zu erlassen, um die Rechte und berechtigten Interessen der Bewohner

abzusichern. Sie hat insbesondere nähere Bestimmungen über die Kalkulation der Heimentgelte zu enthalten.“

Der § 6 hat zu lauten: „Mitwirkung der Heimbewohner. 1. Die Heimbewohner wirken durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebes wie Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Freizeitgestaltung und Heimordnung mit. Der Heimbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auch dritte Personen seines Vertrauens beiziehen, diese unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Für den Fall, dass ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Heimsprecher wahrgenommen. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über die Wahl des Heimbeirates, die Bestellung des Heimsprechers sowie über Art, Umfang und Form der Mitwirkung zu erlassen. Für die Erlassung einer Verordnung ist der Landes-Seniorenbeirat zu hören.“

Aus § 6 wird § 7.

Der § 6 – also für die SPÖ in dem Fall 7 – - allgemeine Pflichten des Heimträgers – hat im Absatz 3 zu lauten: „Der Träger eines Pflegeheimes hat die ärztliche Betreuung und Behandlung sicherzustellen, dabei hat er insbesondere die freie Arztwahl zu ermöglichen.“

Im § 7 – in diesem Fall § 8 – ist im Absatz 1 folgender Satz anzufügen: „Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Pflegepersonals zu erlassen.“

Der § 7 – in diesem Fall § 8 – hat im Absatz 3 zu lauten: „Der Träger des Pflegeheimes hat den MitarbeiterInnen die erforderliche berufsbegleitende Ausbildung sowie im notwendigen Ausmaß Super-Vision zu ermöglichen und deren Kosten zu tragen.“

Der § 12 Abs 2 hat zu lauten: „Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen von der Pflegeleitung nur auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung eines Gemeinde- oder Amtsarztes angeordnet werden. Die Bescheinigung hat den Grad der psychischen Erkrankung, die Eigen- und Fremdgefährdung sowie das gelindeste Mittel zur Gefahrenabwehr zu enthalten. Bei Gefahr in Verzug kann eine freiheitsentziehende Maßnahme von der Pflegeleitung auch ohne ärztliche Bescheinigung vorgenommen werden. In diesem Fall ist der Gemeinde- oder Amtsarzt unverzüglich zu verständigen und die Fortdauer der freiheitsentziehenden Maßnahmen kann nur auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung erfolgen. Art, Umfang, Dauer und Grund der freiheitsentziehenden Maßnahme sind in der Pflege-Dokumentation festzuhalten.“

§ 18 – Strafbestimmungen – Abs 1 hat zu lauten: „Mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,-- wird bestraft, wer“ – dann kommt a) b) c) d) e) -, bei f) „die in den §§ 4 und 5 aufgezählten Rechte der Bewohner wiederholt missachtet; g) die in den §§ 6 bis 12 enthaltenen Pflichten wiederholt verletzt.“

Absatz 2 hat zu lauten: „Mit einer Geldstrafe bis zu € 4.000,-- wird bestraft, wer a) die Bezirkshauptmannschaft an der Durchführung ihrer Auskunftspflichten hindert; b) die behördlich angeordneten Maßnahmen zur Beseitigung erheblicher Mängel nicht binnen angemessener Frist erfüllt.“

Klubobmann Keckeis fordert vor allem vehement die Einsetzung eines Heimbeirates, die Zuständigkeit eines bestimmten Arztes für jedes Pflegeheim. Die „freie Arztwahl“ sieht er als

zu wenig an. Weiters dürften freiheitsentziehende Maßnahmen nur von einem Arzt, nicht von der Pflegeleitung, angeordnet werden und die Strafbestimmungen müssten verdoppelt werden.

Vizepräsident Lampert erklärt, dass die Erfahrung zeige, dass Bewohner von Pflegeheimen auf Grund ihrer Pflegebedürftigkeit nicht in der Lage sind, ihre Rechte durch einen Heimbeirat einzufordern. Das Gesetz verhindert dies aber nicht. Von der Gemeinde kann jederzeit auf freiwilliger Basis ein Heimbeirat eingerichtet werden. Vizepräsident Lampert hat in intensiven Gesprächen versucht, dies den Seniorenvertretern klar zu machen.

Zur Klarstellung, dass freiheitsentziehende Maßnahmen von der Pflegeleitung nur nach ärztlicher Genehmigung erfolgen dürfen, bringt die ÖVP-Fraktion einen Abänderungsantrag ein, der lautet: „Im § 12 Abs 2 ist nach den Worten ‚von der Pflegeleitung‘ einzufügen, ‚und nur mit ärztlicher Genehmigung‘.“ In ihren Wortmeldungen unterstützen dies auch die Abgeordneten Kasseroler und Rauch.

Für Klubobmann Egger ist die vorliegende Gesetzesvorlage ein durchaus zeitgemäßes Gesetz, das gut lesbar ist und in dem auch sensible Bereiche gut geregelt sind. Er sagt, dass die FPÖ-Fraktion diesem Gesetz zustimmen wird, ebenfalls dem Abänderungsantrag der ÖVP, nicht aber den Abänderungsanträgen der SPÖ.

Abgeordnete Sader kritisiert die Strafbestimmungen. Ihrer Meinung nach werden sachliche Verfehlungen weit höher geahndet als menschliche Verfehlungen.

Klubobmann Halder ist der Meinung, dass man sich nicht so sehr auf die Strafbestimmungen stürzen sollte, um das Gesetz zu beurteilen – diese haben eher symbolischen Charakter. Wenn es zu Verfehlungen komme, müssen ganz andere Dinge beseitigt werden.

In der anschließenden Abstimmung wird das Pflegeheimgesetz, Beilage 73/2001, von den ÖVP- und FPÖ-Fraktionen angenommen. So viel zur Generaldebatte. Herr Präsident, ich bitte Sie nun die Diskussion zu eröffnen.

**Präsident:** Dankeschön, Frau Berichterstatterin. Wir kommen nun zur Generaldebatte. Als Erster hat sich der Herr Vizepräsident Lampert zu Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Lampert:** Hoher Landtag, sehr geschätzter Herr Präsident, Herr Landeshauptmann, meine Damen und Herren Abgeordnete, sehr geschätzte Frauen und Herren Bürgermeister, verehrte Gäste, liebe Zuhörer! Bevor ich auf die Vorlage des ersten Vorarlberger Pflegeheimgesetzes eingehe, eine ganz persönliche Vorbemerkung: Wir reden und entscheiden heute über Menschen, nicht über Pflegefälle, sondern über wert- und verdienstvolle Mitbürgerinnen und Mitbürger. Bis zur heutigen Beschlussfassung eines Vorarlberger Pflegeheimgesetzes war es ein langer, mitunter mühsamer Weg. Es bedurfte einiger Überzeugungsarbeit, dass das Pflegewesen in unserem Land eines eigenständigen gesetzlichen Rahmens bedarf.

Nur auf den ersten Blick scheint es ein Paradoxon, dass der hohe Standard der Ausstattung, die Betreuungs- und Pflegequalität in unseren Heimen ein Hauptargument gegen ein eigenes Heimgesetz war. Manchen Gemeinden, die sehr viel in die Errichtung, Erneuerung und Ausstattung der Heime investiert haben, der Pflegequalität von sich aus einen hohen Stellenwert zugemessen und dafür beachtliche Opfer gebracht haben, erschien ein eigenes Heimgesetz unnötig. Es brauchte auch einige Argumentationsarbeit, bewusst zu machen, dass die Anwendung des Spitalsgesetzes auf die Pflegeheime eine unzureichende rechtliche Hilfskonstruktion darstellte, die auf eine Reihe von älteren Heimen gar nicht anwendbar war.

Nun, ich bin froh und dankbar, dass sich heute alle Landtagsfraktionen zum Erfordernis eines eigenen und eigenständigen Heimgesetzes bekennen und auch konstruktiv am Werden dieses Gesetzes mitgearbeitet haben. Dass es nicht gelungen ist, nicht gelingen wird, zu einem einstimmigen Beschluss zu kommen ist bedauerlich. Der Verfassungsgerichtshof hat im Oktober 1992 klargestellt, „dass die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweise ärztlicher Betreuung bedürfen, in die Zuständigkeit der Länder fällt“. – Und das ist gut so. Die Länder sind durchaus in der Lage, die Pflegevorsorge zu regeln, und die einzelnen Landtage können auf die jeweiligen Rahmenbedingungen abgestimmte Regelungen erlassen. Ein Musterbeispiel für Subsidiarität und Föderalismus. Entsprechend haben Bund und Länder 1993 eine Artikel 15a-Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen beschlossen. In dieser Vereinbarung verpflichten sich die Länder zur langfristigen Sicherung des pflegerischen Mindeststandards Bedarfs- und Entwicklungspläne zu erstellen. Vorarlberg hat diese bereits 1997 erlassen. Auf dieser Basis wurde – die neue ergänzende Studie ist Beweis dafür – und wird für pflegebedürftige Personen ein vielfältiges Angebot integrierter ambulanter Hilfs- und Betreuungsdienste sowie stationärer und teilstationärer Pflegeeinrichtungen erstellt und weiter entwickelt. In der Pflegevereinbarung haben sich die Länder außerdem verpflichtet, eine Regelung für die Aufsicht von Alten- und Pflegeheimen zu erlassen, um insbesondere den rechtlichen Schutz von Heimbewohnern zu gewährleisten. Diesen Verpflichtungen entsprechen wir heute mit dem zu beschließenden Gesetzesvorschlag, und zwar, wie ich meine, auf ausgezeichnete Weise.

Nicht zuletzt beseitigt das neue Pflegeheimgesetz auch Rechtsunsicherheiten. Als rechtlich problematisch erwies sich die Anwendung des Spitalsgesetzes auf Pflegeheime. Das Gesetz schafft für Heime und Pflege eine solide rechtliche Basis, formuliert erstmals und klar die Rechte der Heimbewohner und erfasst auch jene Heime, die bisher sozusagen im „gesetzesfreien Raum“, ohne spitalsrechtliche Genehmigung Pflegeleistungen erbrachten, wie die „Arbeitsgruppe gesetzliche Regelung für Pflegeheime, Altenheime“, unter Leitung von Herrn Dr Johannes Müller, in ihrem Arbeitspapier vom November 2000 sinngemäß feststellte.

Hoher Landtag, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Der in den letzten Jahren markant gewachsene und weiter wachsende Pflegebedarf zählt zu den größten gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit und der Zukunft. Zum einen ist die allgemeine Lebenserwartung, dank medizinischer Fortschritte und intensiver medizinischer Betreuung enorm gestiegen, zum anderen sind die familiären Betreuungsnetze nicht mehr so dicht geknüpft wie früher. Zwar bilden Familien immer noch das wichtigste Netz in der Betreuung und Pflege, und auch deshalb ist eine zukunftsweisende, engagierte Familienpolitik so wichtig, aber immer mehr Menschen werden in Zukunft dennoch nicht mehr auf den Familienverband zählen können. Nachbarschaftshilfe, Hauskrankenpflege, mobile Hilfsdienste im Umfeld der Gemeinden, mit flächendeckenden, bedarfsgerechten Angeboten ermöglichen älteren, zeitweise oder leicht pflegebedürftigen Menschen oft erstaunlich lange, in den eigenen vier Wänden zu leben. Und das muss auch unser Ziel für die Zukunft bleiben. Aber dennoch werden künftig bedeutend mehr Menschen stationäre Pflege benötigen.

Es gibt noch einen weiteren Grund, der ein Heimgesetz zwingend und dringend gemacht hat: Der Trend zur Auslagerung der Pflege und Pflegeheime aus der unmittelbaren Verantwortlichkeit der Gemeinden zu externen Trägern. Und ich verhehle nicht, dass ich diese um sich greifende Entwicklung ganz persönlich für problematisch halte. Mit diesem Gesetz wollen wir die Rahmenbedingungen auch für privat geführte Heime festschreiben. Mindestens so wichtig aber scheint mir, dass sich die Gemeinden ihrer Verantwortung

bewusst bleiben. Sie können zwar die Aufgaben der Betreuung und Pflege auslagern, sie müssen aber der Versuchung widerstehen, mit einem Betreibervertrag auch die politisch-menschliche Verantwortung an ein privates, nach privatwirtschaftlichen Kriterien geführtes Unternehmen abzugeben. Die Verantwortung der Gemeinden für ihre betreuungsbedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürger lässt sich nicht privatisieren. In diesem Punkt spricht auch unsere Landesverfassung eine klare Sprache. Das Land bekennt sich in dem Grundsatzartikel unserer Verfassung nicht nur zur Aufgabe, „die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen sowie die Gestaltung des Gemeinschaftslebens nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Solidarität aller gesellschaftlichen Gruppen zu sichern und Bürgerinitiativen zu fördern“. Das Land bekennt sich aber nicht nur zur eigenen Verantwortung, sondern ausdrücklich auch zur „Verpflichtung der Gesellschaft, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen zu gewährleisten“. Diesen Verfassungsaufträgen wollen wir mit dem Heimgesetz Rechnung tragen.

Ich darf zu den gesellschaftspolitischen Zielsetzungen den § 1 der Vorlage zitieren. Dieses Gesetz schützt die Rechte und Interessen der Bewohner von Pflegeheimen. Grundsatz ist die Wahrung der Menschenwürde, der Schutz der persönlichen Freiheit, die Wahrung und Förderung der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohner und die Sicherung der Pflegequalität. Die individuellen Rechte können jedoch nur dann garantiert und wahrgenommen werden, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Und hier gilt auch die Volksweisheit, dass man alte Bäume möglichst nicht verpflanzen soll. Deshalb sieht die Vorlage ausdrücklich vor, dass im Bedarfs- und Entwicklungsplan der ambulanten Betreuung der Vorrang vor der stationären einzuräumen ist und dass die Pflegeplätze regional zweckmäßig verteilt und in das bestehende Netz sozialer Dienstleistungen integriert werden. Ziel ist es, die Aufrechterhaltung einer hohen Lebensqualität auch im hohen Alter, ebenso das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“, ebenso „ambulant vor stationär“, Betreuung und Pflege im Nahraum und in familiären, heimeligen Heimen und nicht große Häuser auf der grünen Wiese sind die Koordinaten. Die breit akkordierte Vorlage ist die konsequente Ausformung dieser Zielgruppen. Ich bin überzeugt, das Vorarlberger Pflegeheimgesetz ist ein schlankes, klares, leicht lesbares, auch für den Nicht-Juristen gut verständliches und in der Praxis für alle Betroffenen anwendbares Gesetzeswerk, das gerade im Vergleich zu den Gesetzen anderer Bundesländer sicher eine wesentliche Weiterentwicklung darstellt.

Die wesentlichen Schwerpunkte: Mit diesem Gesetz sind erstmals Rechte der Heimbewohner klar, unmissverständlich und umfassend festgeschrieben, ohne in einem Wust von Worten und Fachbegriffen unterzugehen. Ebenso werden erstmals klar und umfassend die Pflichten der Rechtsträger und der Betreiber eines Pflegeheimes definiert. Ich werde mich auf die Zitierung einiger weniger Sätze beschränken:

§ 4 legt zwingend den Abschluss eines schriftlichen Heimvertrages zwischen dem Träger und dem Bewohner fest, in dem die zu erbringenden Leistungen des Pflegeheimes aufgeführt, die Pflegeeinstufung und das dafür zu entrichtende Entgelt fixiert sind.

§ 5 zählt taxativ die Bewohnerrechte auf. Die Frau Berichterstatterin, Abgeordnete Bereuter, hat diese vollständig aufgezählt – ich erspare es Ihnen nochmals. Das Gesetz sichert unter anderem eine angemessene medizinische und hygienisch einwandfreie und aktivierende Pflege. Es legt ferner die Einbeziehung des sozialen Umfeldes – Familie, Angehörigenarbeit, soziale Dienste im Nahraum – fest.

Wesentlich erscheint mir die Verankerung der „freien Arztwahl“ durch die Heimbewohner. Der praktische Arzt, der den alten Menschen oft jahrzehntelang betreut hat, ihn genau kennt und dessen Vertrauen genießt, muss bei der Übernahme in die stationäre Behandlung nicht gewechselt werden. Der Arzt des Vertrauens muss Zugang in die Pflegeeinrichtung haben und seine Patientin/seinen Patienten bis zuletzt betreuen können. Zusätzlich sind gemäß den Bestimmungen des Gemeinde-Sanitätsgesetzes Gemeindeärzte ärztliche Leiter in Pflegeheimen.

Lassen Sie mich kurz zusammenfassen: Das Vorarlberger Pflegeheimgesetz bildet eine sichere Grundlage dafür, dass der hohe Standard der Pflege in Vorarlberg auch in Zukunft gewährleistet werden kann, dass niemand in diesem Land Sorge haben muss, im Falle des Falles nicht auf ein hinreichendes Angebot an Pflege und Hilfe im Nahraum zurückgreifen zu können. Dass in Anwendung und Weiterführung der bisherigen Praxis jeder hilfsbedürftige Mensch, unabhängig von seiner finanziellen Leistungsfähigkeit, Zugang zu gleichen Betreuungs- und Pflegeleistungen hat, dass trotz enormer Zuwachsraten an Pflegeleistung die Finanzierung gesichert ist, dass die Vernetzung von ambulanten und stationären Diensten gewährleistet und garantiert ist.

Hoher Landtag, werte Kolleginnen und Kollegen! Im Mittelpunkt unserer heutigen Betrachtungen steht eine Gruppe meist hochbetagter Mitbürgerinnen und Mitbürger. Doch dieses Thema ist für jeden von uns aktueller als es uns lieb ist, denn kein Mensch hat die ewige Jugend gepachtet, kein Mensch die ewige Gesundheit; ob durch Unfall oder Krankheit, von einer Sekunde auf die andere kann jede/jeder von uns auf Betreuung und Pflege, auf die Solidarität unserer Mitmenschen angewiesen sein. Deshalb ist es notwendig, dass wir die Solidarität in unserer Gesellschaft immer wieder neu entdecken. Wir haben eine wichtige und gute, solide, umsichtig erarbeitete gesetzliche Grundlage für die Aufrechterhaltung des hohen Standards einer menschenwürdigen Pflege in Vorarlberg erarbeitet. Mit Leben erfüllt werden kann das Gesetz aber nur mit verantwortungsbewussten, sozial engagierten Trägern, einer hoch motivierten Pflege von hoch motiviertem Pflege- und Heimpersonal, dem ich gerade an dieser Stelle und heute besonders danke für ihren großartigen Dienst in unseren Pflegeheimen, mit ausreichend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Heimen, den ambulanten Diensten, den Vereinen und insgesamt in einer gesellschaftlichen Atmosphäre, die Solidarität im Nahraum hoch hält, ein altersfreundliches Klima sicherstellt, und der um sich greifenden Entsolidarisierung einen positiven Trend entgegensetzt.

Geschätzte Damen und Herren Abgeordnete! Das heute vom Landtag zu beschließende Gesetz ist ein gutes Gesetz. Ein gutes Gesetz für alle Menschen, die stationäre Pflege brauchen. Ein gutes Gesetz für die Menschen - Frauen und Männer -, die die Pflege leisten. Ein gutes Gesetz für Land und Gemeinden. Und ein gutes Gesetz für eine solidarische Gesellschaft. Wir verabschieden heute ein Gesetz, um das viele – ich danke allen dafür -, um das viele gerungen haben. Ich danke allen, die sich engagiert eingebracht haben und möchte herzlich danken den zuständigen Regierungsmitgliedern, Frau Landesrätin Dr Schmid, Landesrat Dr Hans-Peter Bischof, dem Landesrat für Legistik, Mag Siegi Stemer, und ganz besonders dem Leiter der Legistik und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Dr Johannes Müller. Diesem Gesetz können, geschätzte Damen und Herren Abgeordnete, können wir mit gutem Gewissen unsere Zustimmung geben. (Beifall!)

**Präsident:** Dankeschön! Ich begrüße auf der Zuschauergalerie Schülerinnen der HLW Marienberg recht herzlich. (Beifall!) Als nächster Redner in der Generaldebatte hat sich der Abgeordnete Kasseroler zu Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Kasseroler:** Sehr geehrter Herr Präsident, Herr Landeshauptmann, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! „Die öffentlichen Hilfen sind eine heilige Pflicht der Gesellschaft; das Gesetz muss deren Ausmaß und Qualität festlegen.“ Dieser Grundsatz stammt aus dem Verfassungsentwurf der Girondisten des Jahres 1792. Und auch wenn die sozialen und historischen Voraussetzungen, die diesem über 200 Jahre alten Entwurf zu Grunde liegen, natürlich in keinster Weise mit den unseren zu vergleichen sind, so erstaunt es doch, wie selbstverständlich hier bereits die gesetzliche Regelung der Qualität von öffentlichen Hilfen eingefordert wird. Und genau diese Qualität, in unserem Fall die „Pflegequalität“ in den Senioren- und Pflegeheimen, möchte ich auch zur Grundlage meiner Ausführungen machen.

Herr Vizepräsident Günter Lampert, dem ich meinen ganz persönlichen Dank für seine Arbeit aussprechen möchte, hat die Grundzüge des Gesetzes, seine Schwerpunkte und Zielsetzungen sehr eingehend auf der Basis des Gesetzestextes beleuchtet. Um nicht zu wiederholen, lassen Sie mich die Entstehung, die Schwerpunkte und durchaus auch einige Kritikpunkte unter dem für mich und auch aus Sicht der Bewohner wahrscheinlich wichtigsten Aspekt, nämlich dem der „Pflegequalität“ betrachten:

„Freiheitliche fordern verbindliche Standards für Altenpflege“, lautete am 19. Jänner 2000 – also vor fast genau zwei Jahren – die erste Headline zum Thema Pflegegesetz. Darin wurden von mir verbindliche Pflegestandards gefordert, auch um einen Qualitätsvergleich zwischen öffentlichen und privaten Trägern zu ermöglichen. In den vorangegangenen Pressegesprächen, so wie in einem dem Regierungspartner übergebenen Antragsentwurf, wurde damals ebenfalls die Schaffung verbindlicher Pflegekriterien, im Sinne einer angemessenen Pflege, gefordert, und um noch einmal auf die Forderung nach einer Vergleichsmöglichkeit öffentlicher und privater Träger sprechen zu kommen: Natürlich stand auch hier vor allem die Sorge um die Pflegequalität im Vordergrund, denn es war kein Geheimnis, dass einzelne Träger das rechtliche Vakuum im Pflegebereich auf Kosten der Bewohner und der Mitarbeiter zu nutzen wussten. Dass das Original Montafoner Echo des Gemeindeverbandes, in Person des Herrn Landesrepräsentanten, ein gutes Jahr später immer noch meinte, „ein eigenes Gesetz sei kontraproduktiv und keine Garantie für eine gute Pflegequalität“, das ist mittlerweile Gott sei Dank Geschichte.

Lassen Sie mich nun auf Bestimmungen eingehen, die in ihren Auswirkungen auf die Pflegequalität eine sehr zentrale Rolle spielen. Da ist einmal der § 7 Abs 2, in dem für die Pflegeleitung eine Ausbildung des gehobenen Dienstes festgeschrieben ist. Das ist gut, war aber nicht immer so. Denn, warum diese selbstverständliche Bestimmung vom Gemeindeverband so massiv blockiert wurde und deshalb auch im Begutachtungsentwurf fehlte, ist mir bis heute unklar. Umso mehr, als diese Regelung de facto bereits in 61 von 62 Heimen umgesetzt war und in keiner Weise zu einer Kostensteigerung führt, ganz im Gegenteil, es ist die hohe Qualifikation der Mitarbeiter, die absolut auch positive Kosteneffekte mit sich bringt. Wenn zum Beispiel die Anzahl der Spitalsaufenthalte von Pflegeheimbewohnern in den letzten 15 Jahren durch die Qualitätssteigerung in den Heimen rapide gesunken ist, dann kommt dieser positive Kosteneffekt natürlich auch den Gemeinden zu Gute.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Einzig die Sicherheit, dass die Nichtaufnahme der diplomierten Pflegedienstleistungen die Begutachtung nicht überstehen würde, ließ mich damals noch gelassen bleiben, denn es sind, um wieder zum Thema Pflegequalität zurückzukehren, die diplomierten Pflegeleitungen und ihre Mitarbeiter, die den Garant für die Qualität der Pflege in unseren Heimen bieten. Und so ist diese Bestimmung darüber hinaus

für mich auch ein klares Bekenntnis zu dieser so wichtigen Berufsgruppe in unserer Pflegelandschaft.

Der wesentlichste Kritikpunkt war die ständige pauschale Behauptung, „dieses Gesetz enthalte keine Bestimmungen über die Pflegequalität“. Insbesondere von Seiten der Grünen war hier immer wieder von „schwammigen Gesetzesformulierungen“ die Rede. Frau Kollegin Mandak, wenn Sie damit meinen, dass aus einem Schwamm, wenn man ihn auspresst, meist mehr herauskommt als man anfänglich vermutet, dann gebe ich Ihnen Recht. Wenn Sie damit aber ausdrücken wollen, dass angemessene Pflege am Vormittag so sein kann und am Nachmittag so, dann muss ich Ihnen widersprechen. Und dazu darf ich etwas in die Tiefe gehen - oberflächliche Sager hatten wir dazu schon genug.

Das Gesetz verweist im § 6 und 7 auf die „angemessene Pflege“. Und auch in den Erläuterungen werden wir diesen Begriff mehrmals finden. Es stellt sich deshalb natürlich die Frage, was bedeutet denn dieser Begriff, was steckt da substantiell dahinter? Und jetzt passen Sie gut auf, Frau Kollegin Mandak. Angemessene Pflege ist eine von vier international anerkannten Qualitätsstufen der Pflege. Die gesamte Fachliteratur bezieht sich auf diese vier Qualitätsstufen, die über das Rote Kreuz auch internationale Verbreitung fand. Die erste Qualitätsstufe beschreibt die „gefährliche Pflege“. Diese Bezeichnung ist selbst redend. In der zweiten Stufe wird von der „sicheren Pflege“ gesprochen. Und das ist das, was man vielleicht umgelegt auf die Kinderpflege mit „Hauptsache still und satt“ bezeichnen würde. In der dritten Qualitätsstufe finden wir uns in unserem Heimgesetz wieder. Und die vierte Stufe beschreibt den Optimalfall, also das, was uns bestenfalls dann passiert, wenn uns bei einer Grippe der Gatte oder die Gattin 24 Stunden rund um die Uhr jeden Wunsch von den Augen abliest. Die Definition des Begriffes „angemessene Pflege“, also die dritte Qualitätsstufe, umfasst detaillierte Bestimmungen über den Bereich der Grundpflege, der Behandlungspflege, psychische, soziale Bedürfnisse, Pflegeplanung und Informationsübermittlung – ziemlich viel auf einmal, aber so steht es halt drin in der gesamten Fachliteratur, die sie dazu kriegen können.

Diese ab heute gesetzlich verankerte „angemessene Pflege“ ist also das, was man, betriebswirtschaftlich ausgedrückt, als „Output“, als „das wesentliche Produkt eines Heimes“ bezeichnen würde. Bisher kannten wir zwar in den Pflegeheimen die wesentlichen „Inputs“ – also die klassischen Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital. Was das „Output“ anbetrifft, gab es bisher auch in Vorarlberg tatsächlich nur unterschiedliche - wenn Sie so wollen „schwammige“ – Vorstellungen. Und genau das war ja auch vor zwei Jahren mit ein Grund für meine Forderungen nach einer gesetzlichen Regelung.

An diesem Produkt eines Heimes, künftig also der „angemessenen Pflege“, haben sich die anderen Faktoren zu orientieren. Das erfordert da und dort ein gewisses Umdenken. Denn betriebswirtschaftliche Betrachtungsweisen haben im Sozialbereich noch keine besonders lange Tradition. Allein das Nachdenken über ein gesundes Verhältnis von Kosten und dem damit erreichten Effekt galt ja schon oft als unsozial. Ich möchte diesen veränderten Ansatz auch kurz am Beispiel Personal zeigen. Hier gab es die Forderung, einen Personalstand, einen Personalschlüssel in das Gesetz aufzunehmen. Das wär‘ zwar relativ einfach, übersichtlich, aber in der Praxis nicht zielführend. Den Weg, den wir hier gehen wollen, der ist ein anderer. Ausgehend von der „angemessenen Pflege“, also dem Produkt, wird der für die Erreichung des Zieles notwendige Personalschlüssel für jedes Heim individuell errechnet. Und dabei sind natürlich zahlreiche Faktoren, wie zum Beispiel die Heimgröße, die Belegstage, die Pflegeeinstufungen etc mit zu berücksichtigen. Das ist nicht unbedingt der einfachere Weg und deshalb auch mittels Gesetz nur schwer zu regeln. Es ist aber gleichzeitig eine effiziente



Möglichkeit, die Hotel- und die Pflegekosten getrennt zu bewerten, die Kostenstrukturen der Heime untereinander in ein vergleichbares Verhältnis zu bringen. Diese Möglichkeiten werden sich aber umfassend erst mit einem begleitenden Kosten-Informationssystem ergeben, und auch dann erst wird dieses Pflegeheimgesetz seine ganzen Qualitäten ausspielen können.

Und spätestens an diesem Punkt muss ich die Festtagsstimmung etwas trüben. Denn ein Jahr lang arbeiteten die klügsten Köpfe aus dem Pflegebereich an diesem System. Seit Herbst ist Stillstand. Ich frage Sie deshalb, Frau Landesrätin, warum geht nichts mehr weiter? Wo sitzen denn die Bremser? Und wann rechnen Sie mit der Vorlage dieses Systems und der dazugehörigen Richtlinien? Es war vereinbart, dass diese Richtlinien zwar nicht zeitgleich mit dem Gesetz, aber möglichst zeitnah kommen sollen.

Werte Kolleginnen und Kollegen! Das Pflegeheimgesetz wird ein wichtiges Instrument zur Bewältigung der großen Aufgaben, die in diesem Bereich auf uns warten. Mein Dank gilt Herrn Vizepräsidenten Günter Lampert. Der Entscheidungsfindungsprozess innerhalb der ÖVP war geprägt von teilweise schwer nachvollziehbaren Standpunkten, er war zeitweise sehr, sehr zäh. Und ich denke, dass wir ohne seinen Einsatz dieses Gesetz heute noch nicht verabschieden könnten. Wenn ich selbst auch meinen bescheidenen Beitrag leisten konnte, so freut mich das. Die Arbeit am Gesetz selbst war auch sehr stark geprägt von Dr Johannes Müller, ihm, der Legistikabteilung, den beratenden Fachgremien und der Fachabteilung im Hause darf ich in meinem Namen, aber auch im Namen des Klubs, den herzlichen Dank für die geleistete Arbeit aussprechen.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Die in der Deklaration der Menschenrechte festgeschriebenen Grundsätze sind ohne Einschränkungen auch auf den pflegebedürftigen Menschen anzuwenden, und zwar ungeachtet seiner geistigen, physischen Gesundheit und seiner sozialen Stellung. Es liegt in der Verantwortung unserer Gesellschaft, die Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten, die es den pflegebedürftigen Menschen unseres Landes ermöglichen, ein beschwerdefreies, ein sinnvolles, so weit als möglich selbstständiges Leben führen zu können. Ich bin überzeugt, dieses Gesetz wird einen wichtigen Beitrag dazu leisten. (Beifall!)

**Präsident:** Dankeschön! Als Nächster hat sich der Herr Klubobmann Dr Keckeis zu Wort gemeldet.

**Dr Keckeis:** Hoch verehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir Sozialdemokraten verstehen durchaus, wenn die Regierungsfractionen bei der Formulierung und inhaltlichen Ausgestaltung dieser Regierungsvorlage die enge Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband gesucht haben. Letzten Endes sind die finanziellen Auswirkungen auf Gemeindeebene spürbar und die Gemeinden – zumindest jene, die die Betreuung der alten Menschen noch nicht exzessiv ausgelagert haben – haben dieses Gesetz auch im Wesentlichen umzusetzen. Das, meine Damen und Herren, ist die eine Seite der Medaille.

Die andere mündet in der Beantwortung der Frage, ob dieser vorliegende „legistische Kompromiss“, nämlich zwischen Gemeindeverband und ÖVP-Klub, dem Anforderungsprofil eines modernen Heimgesetzes entspricht, das zwar die Interessen der Gemeinden auch nicht außer Acht lassen soll, aber jenen der Heimbewohner den Stellenwert einräumt, den man landläufig von einem dem heutigen Standard entsprechenden Heimgesetz erwarten darf.

Wir glauben, meine Damen und Herren, diese Vorlage erfüllt diese Erwartungen nicht, wobei durchaus möglich ist – und ich weiß das –, dass einzelne Kollegen der Regierungsfractionen mehr wollten als diese Vorlage reflektiert, jedoch an der mangelnden Bereitschaft des Gemeindeverbandes zu zumutbaren – ich betone „zumutbaren“ – Konzessionen gescheitert sind. Gleichzeitig brachten die Regierungsfractionen nicht den Mut auf – und das bedauere ich –, einen besseren Kompromiss zu Gunsten der Heimbewohner durchzusetzen.

Meine Damen und Herren! Die Regierungsvorlage ist nach wie vor mit unbestimmten Gesetzesbegriffen überlagert und lässt der Interpretation weiten Spielraum. Denn was heißt letzten Endes, Kollege Kasseroler, jetzt spreche ich Sie an, „angemessene Pflege“? Ja, Sie zitieren hier vier Stufen von irgendeiner Richtlinie. Dann schreiben Sie die dritte Stufe gefälligst ins Gesetz hinein, damit sie nachvollziehbar ist (Zwischenrufe – Dr Schmid – Kasseroler: Steht ja drinnen!), damit sie verbindlich wird! Was heißt „angemessenes Entgelt“? (Beifall!) – Ja, hör‘ zu, nachher kannst zwischenrufen. Was heißt „angemessenes Entgelt“, „geeignetes Personal“ und so weiter, wenn nicht einmal ansatzweise, nicht einmal ansatzweise näher umschrieben wird, was der Gesetzgeber darunter versteht? Und die Anträge der sozialdemokratischen Fraktion beinhalten nichts anderes, als die Präzisierung unter anderem der Begriffe „angemessen“ und „geeignet“, um dem Normadressaten zu verdeutlichen, was gemeint ist und nicht jeder hineininterpretieren kann, was er will, und dabei dennoch gesetzeskonform handelt.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, dass die Anträge der sozialdemokratischen Landtagsfraktion dieser Zielsetzung sehr nahe kommen, dass sie daher in ihrer inhaltlichen Sinnhaftigkeit unbestritten sind, und es heute einzig und allein an der Einsicht und dem Willen der Regierungsfractionen liegt, dieser Erkenntnis Rechnung zu tragen.

Meine Damen und Herren! Unsere zusätzlichen Wünsche – und die Frau Berichterstatterin hat das brillant referiert – sind in acht Zusatzanträgen beinhaltet, die ich in aller Kürze – in aller Kürze – erläutern möchte:

Wir wollen zunächst, dass Heimverträge auf einem Mustervertrag basieren, in dem die Kernelemente durch Verordnung der Landesregierung festgelegt sind. Es ist uns zu wenig, nur auf das ABGB und die Grundsätze der Privatautonomie zu verweisen. Der Pflegeheimbewohner als Vertragspartner ist in der Regel gegenüber dem Heimträger der Schwächere, sodass Sicherheit, und zwar landesweit, über die wesentlichen Inhalte eines Heimvertrages geschaffen sein muss. Dabei ist uns ein besonderes Anliegen, dass bei der Berechnung der Tarife landesweit gültige Regelungen aufgestellt werden, die auch einen sozialpolitischen Grundsatz, was die Kostendeckung anlangt, reflektieren: Der Heimbewohner, meine Damen und Herren, soll nur jenen Aufwand decken müssen, der vom laufenden Heimbetrieb verursacht wird. Demnach haben rein kalkulatorische Kosten, wie etwa die Verzinsung von Eigenkapital oder die Absetzung für Abnutzung, in dieser Kalkulation nichts zu suchen. Das Gebäude selbst ist aus unserer Sicht aus „allgemeinen Deckungsmitteln“ zu bezahlen. Und um dieses Ziel zu erreichen genügen nicht Richtlinien, die ja bekannterweise unverbindlich sind, sondern es ist eine rechtliche Verpflichtung im Rahmen einer Verordnung notwendig.

Was in dieser Vorlage gänzlich fehlt, sind die Mitwirkungsrechte der Heimbewohner. Dieser Wunsch, meine Damen und Herren, ist breit getragen, nicht nur von den Seniorenorganisationen, dem Bundesministerium, meine Damen und Herren Blauen, für soziale Sicherheit und Generation, dem Landesvolksanwalt, sondern auch von einem Heimträger wie der St. Anna-Stiftung. Und wer kann es besser wissen als mein Freund Hubert

Waibel, der Vorsitzende des Seniorenbeirates, der gerade diese Forderung nachhaltig und mit ausgezeichneten Argumenten vertritt. Und die Ablehnung dieser Mitwirkungsmöglichkeiten damit zu begründen, „dass ein immer größerer Teil der Bewohner oder werdender Teil der Bewohner nicht fähig sei zu wählen“, meine Damen und Herren, das ist doch demokratiepolitisch ein schändliches Argument. Dafür sollten Sie sich genieren! Es mag solche Menschen geben – das bestreite auch ich nicht. Das sollte den Gesetzgeber aber nicht daran hindern, jenen eine solche Möglichkeit einzuräumen, die eine gewählte Interessensvertretung haben wollen. Und wenn hier die Behauptung aufgestellt wird, „das kann ja heute schon geschehen“; das kann nur dann geschehen, wenn die Heimleitung das will. Und in den wenigsten Fällen will sie es! Und ich kann hier auch die Abwehrhaltung – das sage ich dem Sitznachbarn meines Freundes Waibel – des Gemeindeverbandspräsidenten nicht verstehen, dass Sie gerade bei dieser Forderung derart konsequent dagegen halten, weil die Verwirklichung dieser Forderung doch nicht mit Kosten oder mit messbaren Kosten verbunden ist.

Drittens verlangen wir, dass die ärztliche Betreuung und Behandlung nicht nur über die freie Arztwahl, sondern grundsätzlich sichergestellt ist. Sie lehnen diese Forderung mit der Begründung ab, „dass es einen Musterentwurf eines Vertrages über die Bestellung eines Gemeindefacharztes gebe, in dem die Verpflichtung vorgesehen sei, die ärztliche Leitung im Pflegeheim zu übernehmen“. Das mag schon sein, meine Damen und Herren, und wird auch die Regel sein. Nur, Verträge können geändert werden, was ja auch schon vorgekommen ist, und vor allem private Rechtsträger könnten sagen, dass die gesetzliche Verpflichtung der medizinischen Versorgung nur über die freie Arztwahl zu erfolgen hat, wobei sich dann auch die Frage erhebt, was dann ist, wenn ein Heimbewohner die freie Arztwahl nicht wahrnehmen kann? Und ich fürchte und sage das ganz offen, dass besonders privat geführte Heime aus Kostengründen sich ausschließlich auf die gesetzliche Pflicht der freien Arztwahl berufen werden. Daher gehört eine Formulierung in den Gesetzestext, an der nicht zu rütteln ist, die keinen Zweifel offen lässt, und die vor allem keinen Auslegungsspielraum offen lässt.

Eine weitere Forderung, die wir an diese Vorlage richten, ist jene, dass die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Pflegepersonals zu erlassen hat. Die Qualifikationsanforderungen an das Pflegepersonal, mit Ausnahme der Leitung - die war ja früher auch nicht qualitativ umschrieben, wenn Sie sich an den Erstentwurf erinnern -, sind sehr allgemein umschrieben und bedürfen aus unserer Sicht einiger Präzisierungen.

In den Verordnungen anderer Bundesländer – und, Kollege Kasseroler, diese halten wir für durchaus vorbildhaft – ist ein Personalschlüssel enthalten, der besagt, welcher Anteil an diplomiertem Personal, an Altenfachbetreuern und an sonstigem Personal für die Pflege herangezogen werden soll – das ist also eine Richtschnur. Im Übrigen entspricht diese Forderung einem berechtigten Wunsch der Lehranstalt für Sozialberufe, die bis dato in Vorarlberg nicht anerkannte Altenfachbetreuer bzw. –betreuerinnen ausbildet, ohne diese mit einer beruflich adäquaten Perspektive versehen zu können. Ein solcher Schlüssel würde einerseits die pflegerische Qualität erhöhen und den Betroffenen diese Perspektive verschaffen. Im Übrigen, meine Damen und Herren, wird diese Forderung von fast allen in die Begutachtung einbezogenen Stellen vertreten.

Und ich mache noch auf etwas aufmerksam: Sie haben ein Gutachten, Herr Kollege Stemer, von Universitätsprofessor Kopetzki, über die „Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung“ – auf das komme ich noch zu sprechen -, das leider Gottes den Klubs nicht zur Verfügung gestellt worden ist, was als Information ungemein wichtig gewesen wäre, um die darin enthaltenen

problematischen Fragen auch eingehend diskutieren zu können. Und Professor Kopetzki ist der Meinung, „es sollte unbedingt ein adäquater Personalschlüssel, eine ausreichende personelle Organisation, quantitativ und qualitativ, vorhanden sein, um überschießende Freiheitsbeschränkungen aus Gründen des Personalmangels hintanzuhalten“. Also auf gut Deutsch: Man soll nicht in die Versuchung geraten, Kosteneinsparungen über vorgeschobenen Personalmangel und damit verbundene Freiheitsbeschränkungen zu realisieren.

Und eine weitere Forderung unsererseits ist, meine Damen und Herren, dass nicht nur die erforderliche berufsbegleitende Ausbildung der Mitarbeiter ermöglicht wird, sondern auch die im notwendigen Ausmaß erforderliche Super-Vision und deren Kosten zu tragen sind.

Unser nächster, und wie wir meinen, sehr berechtigter Wunsch ist, dass die Beschränkung der Bewegungsfreiheit eines Bewohners in einem Pflegeheim nicht allein von der Pflegeleitung angeordnet wird. Diesem Wunsch ist insofern Rechnung getragen, als jetzt eine ärztliche Involvierung gefordert wird. Für uns in der Formulierung zu wenig präzise, das sage ich mit aller Deutlichkeit. Denn die Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder, das kann reichen bis zum Freiheitsentzug, ist ein sehr gravierender Eingriff in die persönliche Freiheit, meine Damen und Herren.

Nun ist uns erst die letzten Stunden bekannt geworden, dass es eine sehr umfassende Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes gibt. Diese Stellungnahmen hat man früher gelegentlich gerne beiseite geschoben, weil's immer geheißen hat, „ja, der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes ist rot durchwirkt; was wollen die schon?“, die „objektive“ Personalpolitik von blau-schwarz hat umgefärbt – also dieses Argument kann nicht mehr zählen. Und diese Stellungnahme, meine Damen und Herren, sagt ganz, ganz eindeutig, „dass die Kompetenz für die Verhängung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen oder Freiheitsentzug eindeutig zu jener des Bundes gehört“. Mich hätte interessiert, wie der Vorarlberger, wie die Vorarlberger Legisten das Gegenteil argumentieren, wobei ich annehme, dass Sie sich auf das eigene Gutachten berufen, das Sie von Universitätsprofessor Kopetzki eingeholt haben, der meint, „dass die Interpretation des Verfassungsdienstes eine überholte und veraltete sei“. Nur, Herr Landesrat, das alleine ist es nicht – das schicke ich nur voraus, um den Wunsch neuerlich zu deponieren, uns derartige Unterlagen bitte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Daraus kann man doch kein Geheimnis machen. Wäre auch für die ÖVP-Kollegen interessant. Sie würden sich dann – ich bin überzeugt – viel, viel produktiver in die Debatte im Ausschuss einbringen. (Präsident: Noch 2 Minuten!)

Und, meine Damen und Herren, selbst was Kopetzki darlegt, muss uns, verglichen mit dem Gesetzestext, zu denken geben: Er ist der Meinung, „dass die Aufsichtsbehörde die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen permanent überprüfen können soll“. – Also, wenn Sie so wollen, ein „amtswegiges Verfahren“ eingebaut wird. – Das ist hier nicht der Fall! Es ist auch nicht der Fall, dass solche Fälle Berücksichtigung erfahren, die sich selber nicht artikulieren können, aber auch keine Sachwalterschaft bestellt worden ist. Und ich denke, in Anbetracht der Sensibilität dieses Themas würde ich den Vorschlag machen, die Beschlussfassung der §§ 12 und 13 auszusetzen, sie nochmals zu diskutieren und eventuell die notwendigen Verbesserungen vorzunehmen.

Meine Damen und Herren! (Zwischenruf Halder: Tätst denn dafür den anderen zustimmen?) Die Einschränkung ist – Kollege Halder kennt wieder einmal keine Zusammenhänge, es ist unglaublich! (Heiterkeit!) Meine Damen und Herren! Letzten Endes möchten wir eine Verschärfung des Strafrahmens im Gesetz verankert wissen, weil wir glauben, dass die

vorgesehenen Geldstrafen zu gering sind, um ausreichende präventive Wirkung nach sich zu ziehen.

Wir räumen – und das sage ich am Schluss meines Beitrages – durchaus ein, dass dieses Gesetz einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet. Wenn Sie jedoch Wert darauf legen, eine moderne, zeitgerechte, den heutigen Anforderungen entsprechende gesetzliche Regelung zu beschließen, kommen Sie nicht darum herum, wenigstens diese Anträge mit zu berücksichtigen und diesen Anträgen zuzustimmen. (Beifall!)

**Präsident:** Dankeschön! Als Nächster hat sich der Herr Abgeordnete Rauch zu Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Rauch:** Sehr geehrter Herr Präsident, Hoher Landtag! Dieses Pflegeheimgesetz, das heute beschlossen werden soll, ist von uns lange gefordert und stellt, um das gleich an den Anfang zu stellen, den ersten Schritt in einer ganzen Reihe von Maßnahmen dar, die notwendig sein werden, um die Betreuung und Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen in unserem Land in Zukunft sicherzustellen. Von allen Maßnahmen, die künftig zu treffen sein werden, ist dies heute die einfachste, die leichteste und die billigste. Und diese Botschaft richtet sich vor allem an jene Kräfte innerhalb des Gemeindeverbandes, innerhalb der ÖVP, die durch ihren hinhaltenden Widerstand bis zuletzt versucht haben, dieses Gesetz zu verhindern oder zu verwässern. Ein Widerstand, der absolut nicht nachvollziehbar ist.

Ein Heimgesetz, in dem zumindest die elementarsten Bedingungen der Versorgung von alten und pflegebedürftigen Menschen geregelt sind, war längst überfällig. Neben vielen modernen und zeitgemäßen Heimen, die's bei uns im Lande gibt, gibt es einfach noch eine Reihe von Pflegeheimen, die auf dem Status der vormaligen Versorgungsheime stehen geblieben sind, mit Pflegebedingungen, die weit davon entfernt sind, ein Altern in Würde zu ermöglichen. Und es ist nicht möglich, über dieses Pflegeheimgesetz zu sprechen, ohne nicht einzugehen auf die Rahmenbedingungen und auf die Entwicklungen, die uns in diesem Bereich insgesamt bevorstehen, in den kommenden Jahren nämlich.

In Vorarlberg werden heute rund 1.900 Personen in 62 Einrichtungen mit ungefähr 2.060 Betten in stationärer Pflege betreut, 7.500 Menschen in häuslicher Pflege. Die häusliche Pflege wird – das füge ich hinzu – heute noch in hohem Ausmaß von pflegenden Angehörigen, überwiegend Frauen, geleistet. Es gibt eine ganz wichtige und maßgebliche Entwicklung in den Alters- und Pflegeheimen in den letzten Jahren. Es gibt diese Entwicklung sowohl im ambulanten wie im stationären Bereich, und es stellt uns diese Entwicklung, wie ich Ihnen deutlich machen werde, vor ganz große Herausforderungen.

Im stationären Bereich verzeichnen wir eine Zunahme der Zahl psychisch kranker Bewohnerinnen und Bewohner, die eine intensivere Betreuung benötigen. Dies wiederum erfordert einen höheren Personalschlüssel. Wir stellen fest eine Zunahme von BewohnerInnen, die früher längere Zeit in internen Abteilungen der Krankenhäuser waren. Es nimmt zu die Zahl, der Aufwand der Pflegeintensität auf Grund des Ausbaus der ambulanten Dienste – das heißt, die Menschen kommen später und somit bereits in einer Pflegebedürftigkeit höheren Ausmaßes in die Heime. Die demographische Entwicklung bei uns im Land zeigt an, dass wir bis zum Jahr 2030 eine Verdoppelung der Zahl des Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung haben werden. Die Zahl der Hochbetagten wird noch stärker zunehmen. Insgesamt werden im Jahr 2030 in Vorarlberg rund 120.000 Menschen über 60 Jahre leben, das sind dann rund 30 Prozent der Gesamtbevölkerung.

Und damit komme ich zu den Herausforderungen, an die Politik nämlich: Die traditionellen Versorgungssysteme der Herkunftsfamilien und damit der pflegenden Angehörigen verschwindet zunehmend. Die Lebenserwartung steigt, die Überalterung der Gesellschaft nimmt zu und immer mehr – unter Anführungszeichen – „Junge“ müssen immer mehr Alte versorgen. Die staatlichen Pensionssysteme garantieren nicht mehr automatisch die Finanzierung des Daseins im Alter. Und die Sicherung der Teilhabe auch älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben erfordert neue und massive Investitionen in die Infrastruktur.

Meine Damen und Herren! Wir Grüne beobachten mit großer Sorge, dass die Politik in diesem Aufgabenfeld und vor dem Hintergrund dieser Problemlagen die falschen Fragen stellt und nach einfachen – sprich „ökonomisch billigen“ – Antworten sucht. Die am meisten gehörte und nicht desto weniger grundfalsche Frage in diesem Zusammenhang lautet, „können wir uns das alles auf Dauer überhaupt noch leisten?“ Gemeint sind natürlich die steigenden Kosten für die öffentliche Hand. - Diese Frage so zu stellen, im Zusammenhang mit einer Generation, die wie keine andere zuvor zum Wiederaufbau und zur wirtschaftlichen Entwicklung dieses Landes beigetragen hat, ist schlicht und einfach schäbig. Wenn es um die Versorgung und Betreuung von alten und pflegebedürftigen Menschen geht, haben weder Maastricht- noch andere kalt-ökonomische Kriterien im Vordergrund zu stehen, sondern eine ethische Grundhaltung einer Gesellschaft, die für ihre alten und pflegebedürftigen Menschen da ist. Eine Gesellschaft wird in unseren Augen auch ganz wesentlich daran gemessen, wie sie genau mit diesen alten, kranken, pflegebedürftigen Menschen umgeht. Und unter diese Prämisse stellen wir unsere Forderungen.

Erste Forderung: Die Betreuung alter und pflegebedürftiger Menschen ist die Aufgabe der öffentlichen Hand - von Land und Gemeinden - und soll es bleiben. (Zwischenruf Schröckenfuchs) Das heißt, wir erteilen den fortschreitenden Privatisierungstendenzen im Altenbereich eine klare Absage. Eine den Bedürfnissen der Menschen entsprechende Pflege im Alter ist ein Grundrecht und kein Gnadenakt, der um möglichst wenig Geld geleistet werden soll. Pflege mit der Stoppuhr in der Hand lehnen wir ab. Die Einhaltung dieses Grundrechtes ist eine öffentliche Aufgabe und soll nicht an Private delegiert oder abgeschoben werden. Wir pochen auf diese Verpflichtung, namentlich der Gemeinden und des Landes.

Zweiter Punkt: Vorarlberg braucht eine Offensive für den Neubau, Umbau und Ausbau von Altenbetreuungseinrichtungen, und zwar sowohl im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich. Die demographische Entwicklung habe ich aufgezeigt. Die wird in unseren Augen vollkommen verschlafen. Es wird nicht erkannt, dass wesentlich mehr Geld bereits heute für die Zukunft investiert werden müsste. Als wir diese Forderung vor kurzem aufgestellt haben, und mit Zahlen im übrigen belegt, ging ein Aufschrei durch die Regierungsparteien, „alles sei falsch; diese Zahlen würden nicht stimmen; man habe alles im Griff, auch die Planung für die Zukunft“. Wenige Tage später wird allerdings von Ihnen, nämlich den Regierungsparteien, selbst bestätigt, dass tatsächlich in noch kürzerer Zeit noch mehr Pflegeheimplätze geschaffen werden müssen. Sie sprechen von einem Bedarf von rund 1.600 Plätzen schon bis zum Jahr 2010. Insgesamt werden wir bis 2030 zusätzlich rund 2.000 Betten schaffen müssen in Pflegeheimen. Das erfordert einen Finanzbedarf von rund € 419.000.000,-. Das heißt, es braucht massive Investitionen schon heute.

Was dringend notwendig ist, ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowohl der mobilen Hilfsdienste wie auch der pflegenden Angehörigen, vor allem in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht. Das derzeitige System führt zu einer systematischen Ausbeutung vor allem von Frauen, die ohne jede sozialrechtliche Absicherung einen unglaublich hohen

Einsatz erbringen. Pflegende Angehörige gehören sozialversicherungs- und arbeitsrechtlich abgesichert. Das Berufsbild der Altenfachbetreuerin, des Altenfachbetreuers muss offiziell anerkannt und eingeführt werden. Die Ausbildung dazu ist vorhanden – es wäre nur recht und klug, dies zu tun. Dass wir in Zukunft erhebliche Budgetmittel werden umschichten müssen, um die zuvor zitierten Herausforderungen überhaupt bewältigen zu können, haben wir schon mehrfach dargelegt. Und ich sage noch eines ganz klar dazu: Das kann nicht alles auf die Gemeinden abgewälzt werden. Es werden namentlich vor allem die kleineren Gemeinden in Zukunft nicht in der Lage sein, die anstehenden Aufgaben gerade in diesem Bereich alleine zu lösen, sprich allein zu finanzieren. Da braucht es in unseren Augen das Nachdenken über neue Finanzierungsinstrumente auch auf Landesebene, auch im Wege des Finanzausgleichs.

Wir haben – nur ein paar Stichworte – bereits Vorschläge dazu gemacht. Wir glauben, dass es sinnvoll und notwendig ist, mittelfristig Wohnbauförderungsgelder umzuschichten, um Pflegebetten zu schaffen. Wir wollen einen interkommunalen Finanzausgleich, um hier die Strukturen anzupassen und zu verbessern. Wir glauben, dass die Schaffung von Pflegeverbänden über Gemeindegrenzen hinweg ein sinnvolles und notwendiges Instrument wäre, um da wirkungsvoll etwas tun zu können. Und wir glauben auch, dass von Bundesseite her es niedrig verzinsliche Bundesdarlehen geben muss, um den Ländern und Kommunen die Bewältigung der Aufgaben zu ermöglichen.

Dieses neue Pflegeheimgesetz stellt, wie ich gesagt habe, einen ganz kleinen ersten Schritt dar. Wir haben zu diesem Gesetz eine ganze Reihe von Verbesserungsvorschlägen in Anträgen eingebracht, die meine Kollegin Sabine Mandak dann vorstellen wird. Keiner unserer Anträge und Vorschläge wurde aufgenommen – das ist nicht überraschend. Überraschend ist dann wiederum die Tatsache, dass trotzdem natürlich die Zustimmung der Grünen zu diesem Gesetz verlangt wird. Und ich sage Ihnen ganz offen: Wir haben uns diese Zustimmung überlegt, weil wir dieses Gesetz ganz lange verlangt und gefordert haben, und weil es auch durchgesetzt wurde gegen den hinhaltenden Widerstand von Vielen. Aber was sich in den letzten Stunden abgespielt hat – und der Herr Dr Keckeis ist kurz darauf eingegangen – macht es unmöglich, sich hier herzustellen und seriös diesem Gesetz zuzustimmen. Wir haben gestern Abend um 17.00 Uhr ein Gutachten in die Hand bekommen, vom Herrn Dr Keckeis schon erwähnt, auf das auch meine Kollegin Mandak dann näher eingehen wird. In diesem Gutachten sind dermaßen grundlegende Bedenken, verfassungsrechtliche Bedenken formuliert, dass wir hier und heute diesem Heimgesetz nicht zustimmen werden. (Beifall!)

**Präsident:** Der Abgeordnete Kohler hat das Wort.

**Kohler:** Sehr geehrter Herr Landeshauptmann, Herr Präsident, Hoher Landtag! Gemeinden und Gemeindeverband sind in der Verdung dieses Gesetzes von den Vorrednern mehrfach angesprochen worden. Ich möchte darauf kurz eingehen, auf das Thema „private Trägerschaften“ etwas später. Vorarlberg hat durch viele Jahre die Heime im Spitalgesetz, in der Spitalbauverordnung geregelt. Die Wortschöpfung dafür hieß damals „Chronischkrankenpflegestation“. Abgesehen davon, dass diese Definition nicht einem Menschenbild entspricht, das Mühen des Alters als Teil des Lebens sieht, es war auch verfassungswidrig. Bereits 1998 hat der Gemeindeverband in einem Schreiben hingewiesen, dass die Spitalbauverordnung sowohl gesellschaftspolitische Zielsetzungen und Willenserklärungen, als auch normative Regelungen enthält und gefordert, dass im Sinne einer Deregulierung und Flexibilisierung, aber auch aus Kostengründen, eine Trennung zwischen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen und dem normativen Bereich vorzunehmen sei.

Als noch Anfang 1999 das Amt der Landesregierung eine neuerliche Novelle zur Spitalbauverordnung vorlegte, wurde vom Gemeindeverband die Herausnahme von Pflegeheimen aus dem Spitalsrecht gefordert. Nun ist es so weit. Eine sinnvolle Dreiteilung liegt vor, wie sie auch von uns angeregt wurde. Einmal ein Pflegeheimgesetz, das notwendigen Kundenschutz, aber auch Trägerverantwortung regelt. Baustandards werden in einer eigenen Verordnung des Landes kund gemacht. Und Kosten werden über Förderungsmaßnahmen des Landes, des Sozialfonds geregelt, wobei eine Trennung zwischen der so genannten Hotel- und der so genannten Pflegeleistung auch zu mehr Transparenz führen wird. Unsere Ziele, die Vizepräsident Lampert eingangs erläutert hat, wurden also im Pflegeheimgesetz verankert. Die Gemeinden haben aktiv an einem schlanken Gesetz mitgearbeitet. Nicht, weil es Gemeinden nicht gut mit ihren Mitbürgerinnen und Mitbürgern meinen, sondern weil Gemeinden aus langjähriger Erfahrung wissen: nur ein offenes, flexibles und nicht bürokratisch einengendes System hat Chancen, die Zukunft zu bewältigen. Und Veränderungen stehen wahrlich an. Zahlen dazu wurden vom Vorredner erwähnt. Die Hauptkennzahl ist eine Verdoppelung der über 65-jährigen Bevölkerungsgruppe bis zum Jahre 2030.

Zukunft muss machbar sein, und zwar für alle. Nur das ist menschlich und gerecht. Das Pflegeheimgesetz bietet diese Chancen – wir werden sie nützen. Nützen können wir sie aber nur, wenn wir zusätzlich dazu teilstationäre und ambulante Strukturen erhalten und stärken. Die Diskussion darüber – und hier möchte ich an meinen Vorredner anknüpfen – darf aber nicht zu Regelungsdiskussionen führen. Wir haben in Vorarlberg mit unseren Krankenpflegevereinen einen Schatz, wie ihn kein anderes Bundesland hat, setzen wir den nicht in Gefahr – Tendenzen dazu gibt es aber bereits.

Das neue Pflegeheimgesetz ist sicherlich gut, aber wir dürfen nicht vergessen, dass auch ohne dieses Gesetz Vorarlberg bisher den höchsten Pflegestandard in ganz Österreich entwickelt hat. Dies zeigt den positiven Bewusstseinsstand zu diesem Thema in unseren Gemeinden. (Beifall!)

**Präsident:** Dankeschön! Ich begrüße auf der Zuschauergalerie 90 Schülerinnen der HLW Rankweil recht herzlich. (Beifall!) Als Nächste hat sich die Frau Abgeordnete Mandak zu Wort gemeldet. Ich erteile ihr das Wort.

**Mandak:** Sehr geehrter Herr Präsident, Hoher Landtag! Schon angekündigt wurde die vorliegende Stellungnahme des Verfassungsrechtlichen Dienstes des Bundeskanzleramtes. Eine Stellungnahme, die am letzten Freitag hinausgegangen ist, wir selber haben sie über Umwege gestern bekommen – andere werden sie vielleicht früher bekommen haben. Tatsache ist, dass diese Stellungnahme kein Diskussionspunkt war im Ausschuss. Für mich ist das sehr fragwürdig, dass man eine solche Stellungnahme sozusagen einfach übergeht und zur Tagesordnung übergeht und dieses Papier überhaupt keine Auswirkungen hat auf den vorliegenden Gesetzesentwurf, dass also auch von Seiten der Landesregierung keine Konsequenz daraus gezogen worden ist.

Besonders § 12 und § 13 betreffend die Beschränkung der Bewegungsfreiheit und den Schutz der persönlichen Freiheit, betrifft dieses vorliegende Papier. Drinnen steht – ich zitiere -: „Entscheidende Frage ist im vorliegenden Zusammenhang, ob die Kompetenzen zur Regelung freiheitsbeschränkender bzw freiheitsentziehender Maßnahmen in Pflegeheimen dem Bund oder den Ländern zukommt?“ Und dieses Papier kommt dann, auf Grund einer sehr langen Abhandlung und Beleuchtung dieser Frage von den verschiedenen rechtlichen Zugängen her



ganz klar zu dem Schluss, „dass diese Regelungen Sache des Bundes sind“. Und es handelt sich hier um wesentliche Teile des Gesetzes, und trotzdem beharrt man darauf, diese Paragraphen drinnen zu belassen. Das ist unserer Meinung nach eine Vorgangsweise, die nicht nachvollziehbar ist. Es muss hier Konsequenzen haben. Es kann doch nicht so sein, dass ein Gesetzgeber schon von vornherein weiß, dass gravierende verfassungsrechtliche Bedenken da sind gegen einen Gesetzesentwurf, das Gesetz dann trotzdem beschließt und sich denkt, „na ja, sonst soll uns der Verfassungsgerichtshof klagen und dann werden wir weiter schauen“. Also für mich ist es nicht nachvollziehbar diese Vorgangsweise. Für mich ist es nicht nachvollziehbar! Ich setz' mich nicht so einfach über einen Bescheid des Bundeskanzleramts, des Verfassungsdienstes, hinweg. Wenn Sie das anders handhaben, Herr Landesrat, o.k., dann bin ich gespannt auf Ihre Begründung, warum Sie das so einfach tun. (Zwischenruf Mag Stemer: Sie werden sie hören!)

Es gibt ja neben diesen Bedenken (Zwischenrufe - Halder: Jemand muss halt die Schneid haben, die Verantwortung wahrzunehmen! – Mag Stemer: So ist es!) – Also, ob das eine Schneid ist, wenn der Gesetzgeber ganz klar bzw der Verfassungsrechtliche Dienst des Bundeskanzleramtes ganz klar seine Rechtsmeinung kund tut und sagt, „Leute, das ist verfassungsrechtlich nicht konform, was ihr hier tut“, dann bin ich der Meinung, dass man das Ganze noch einmal zurückziehen sollte, diskutieren sollte, anschauen sollte, und nicht stur darauf beharren und sagen, „das haben wir jetzt einmal so geregelt und uns ist's völlig gleich, was Ihr sagts und wir beharren auf diesen Paragraphen“. Aber ich weiß nicht, Herr Klubobmann Halder, ob Sie dieses Papier überhaupt gelesen haben und kennen.

Es geht auch nicht nur um die Paragraphen 12 und 13, es geht auch um den § 18, das sind die Strafbestimmungen. Das ist sozusagen eine Frage, die losgelöst ist von der Kernfrage, „ist das jetzt Sache des Bundes oder des Landes?“ Auch hier kommt der vorliegende Bericht zu einer ablehnenden Begründung. Er sagt, „das kann nicht so sein, dass eine Strafbestimmung geregelt wird; dass eine Strafe sozusagen angedroht wird; im gleichen Zusammenhang im Gesetz aber nicht genau definiert wird, wofür“, sodass die betroffenen Parteien sozusagen – ich zitier' das kurz, das ist klarer und besser -: „Die Konstruktion führt zu dem insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips fragwürdigen Ergebnis, dass es Sache der Vertragsparteien ist, den Verwaltungsstrafbestand näher zu präzisieren. Denn die vertraglichen Rechte des Heimbewohners, deren wiederholte Missachtung mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- bedroht ist, werden nicht unmittelbar durch Gesetz oder Verordnung, sondern eben durch einen weit gehend der Privatautonomie überlassenen, privatrechtlichen Vertrag festgelegt. Damit widerspricht die Regelung dem aus Artikel 18 BVG abzuleitenden Gebot der hinreichenden Determinierung gesetzlicher Bestimmungen, zumal gerade im Bereich des Strafrechts das Rechtsschutzbedürfnis eine besonders genauso gesetzliche Terminisierung verlangt.“ (Präsident: Noch 2 Minuten!)

Wir meinen, dass man solche Paragraphen nicht aufrecht lassen kann, wenn derart massive Bedenken bestehen. Und ich fordere Sie auf, hier Konsequenzen zu setzen, die Paragraphen 12 und 13 herauszunehmen und vorerst auch den § 18, das noch einmal zu klären und dann in einer Novellierung neu einzubringen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass hier diese Stellungnahme völlig übergangen, vom Tisch gewischt und nicht beachtet wird. Danke! (Beifall!)

**Präsident:** Dankeschön! Nun hat sich der Herr Abgeordnete Strohmaier zu Wort gemeldet.

**Strohmaier:** Herr Präsident, meine Damen und Herren Kollegen! Ich denke, es ist unbestritten – und das beweisen ja auch sehr viele Studien -, dass der Bedarf nach

Pflegebetten österreichweit und natürlich auch im Ländle besonders wächst. Dem haben wir Rechnung zu tragen. Natürlich – und das wurde ja schon einige Male erwähnt – leisten unsere mobilen Hilfsdienste in den Gemeinden, aber auch die Familien haben einen großen Anteil, dass die Hauspflege wieder einen hohen Stellenwert bekommen hat, und dass der ältere Mensch nicht einfach in ein Heim abgeschoben wird.

Ich gehe mit den Ausführungen vom Kollegen Rauch in einigen Dingen überein. Nur, er widerspricht sich auch dabei, wenn er auf der einen Seite die Pflichten für unsere Alten den Gemeinden und dem Land allein zurechnen will. Er hat die Familien vergessen. Auch die haben sehr wohl eine Pflicht wahrzunehmen für ihre älteren Menschen. Denn im nächsten Moment spricht er von den Finanzproblemen in den Gemeinden und verlangt eine Entlastung der Gemeinden – womit ich absolut konform gehe.

Das heute zur Beschlussfassung vorliegende Pflegegesetz ist und war, meines Erachtens, längst fällig. Und ich möchte schon auch feststellen, dass es nur der Beharrlichkeit der FPÖ zu verdanken ist, dass der Regierungspartner überzeugt werden konnte. Und hier muss ich auch den heute einige Male erwähnten Kollegen Lampert erwähnen, der es frühzeitig erkannt hat, dass es eine Notwendigkeit ist, dass dieses Gesetz (Zwischenrufe - Halder: Aber der ist nit bei der FPÖ! – Dr Keckeis: Der ist aber nit bei der FPÖ!) kommen musste. (Zwischenruf Halder: Des ist an ÖVPLer! Des woascht scho?) – Aber er hat es erkannt, das zeichnet Euch aus. Du hast es versäumt, lieber Kollege! (Zwischenrufe – Dr Schuler: Hosch du an längeren Denkprozess gehabt! – Halder) Er hat es erkannt.

Und ich darf aber weiter fortfahren. Auch die SPÖ hatte es irgendwann einmal erkannt (Zwischenruf Dr Keckeis: Vor euch, du...!) und wollte das Gesetz mittragen. Lieber Kollege Keckeis (Glocke! - Zwischenruf Dr Keckeis: Im Jänner 2000 seid's Ihr gekommen und vorher a halb's Jahr g'schlofa, und nochher sind mir gekommen, oder....!), wenn wir Deinen Antrag, wenn wir Deinen Antrag, der ja sehr schwammig war, mitgestimmt hätten, dann müsstest Du heute (Zwischenruf Dr Keckeis: Du bischt ein Schwamm, verstehst?! – Heiterkeit! – Glocke!) zweimal dieser Vorlage zustimmen. Denn das, was Ihr damals vorgelegt habt, war bei weitem nicht so klar geregelt, als was heute dieses Gesetz hergibt. (Zwischenruf Dr Keckeis: Aber lesen kannst schon, oder?) Jedenfalls, die Forderungen, die die Freiheitlichen schon damals aufgestellt haben, waren, verbal natürlich von der SPÖ und namentlich vom (Zwischenruf Dr Keckeis: Jo freilich, ich hab' sie schon beantragt, wo...!) Kollegen Keckeis immer unterstützt worden. Und ich war damals überzeugt, dass er absolut richtig handelt, hat er doch Erfahrungen als Stadtrat in der Stadt Feldkirch, hier verantwortlich für Pflegeheime und Altenheime, doch enorm Erfahrung gewonnen. Nur, das hat sich eben dorthin geändert. Man will hier mit diesen Abänderungsvorschlägen ein Gesetz schaffen, welches unflexibel ist und den Bedürfnissen nur dorthin gerecht wird, dass es starr ist und jedes zweite Jahr spätestens einer Novellierung unterzogen werden müsste.

Dieses Gesetz, das jetzt schlussendlich ein gelungener und, ich glaub', sehr guter Kompromiss ist und als dessen angesehen werden muss, ist, glaube ich, verständlich. Vor allem deswegen verständlich, waren doch die Verhandlungen hier mit dem Gemeindeverband nicht einfach. Ist doch der Nachholbedarf in den verschiedenen Gemeinden, von der Umstellung der Alten- zu den Pflegebetten noch nicht so vollzogen, wie es eigentlich die Statistik und auch die verschiedenen Unterlagen, wissenschaftlichen Unterlagen verlangen und auch hergeben. Diese Verhandlungen mit dem Gemeindeverband begründen in diesem Bereich den Kompromiss, der aber, wie ich glaub', sehr gut ist.

Und einen Satz schon noch dazu, da ja viele Bürgermeister-Kollegen und auch der Präsident anwesend ist: Ich habe die starre Haltung einiger Bürgermeister im Gemeindeverband nicht verstanden, trotz des Wissens der kritischen finanziellen Situation in vielen Gemeinden. Geht es hier doch darum, Mindeststandards zu formulieren, die die Unterbringung, die Pflege unserer älteren und pflegebedürftigen Menschen regeln sollen. Dass dieses Gesetz kommen musste, mit der Festschreibung dieser Mindeststandards in der Pflege, in den Baulichkeiten und in den Rechten der Mitbewohner, ist, glaube ich, unbestritten. Für mich aber entscheidend ist, dass hier auch bei der Ausgliederung und Privatisierung diese Mindeststandards zum Tragen kommen, und damit ein Faktor gebannt ist, dass hier Standards bei den Privatisierungen und Ausgliederungen verlassen werden und wirklich unseren älteren, pflegebedürftigen Menschen nicht zumutbar ist.

Dieses Gesetz sorgt dafür, dass, egal wer der Träger ist, dem pflegebedürftigen Menschen in unserem Land die gleiche Betreuung zuteil wird, und das von den Baustandards über die Pflegeleitung bis zum Patientenanwalt, der heute noch nicht gefallen ist, der aber auch ein ganz, ganz wichtiges Instrument sein kann. Ich bin froh, und das sage ich als, ja, doch mit Stolz, dass ich in meiner Gemeinde diese Vorgaben des Pflegegesetzes längst erfüllen kann, weil wir uns eben schon vor Jahren entschlossen haben, ein neues Sozialzentrum, mit allen diesen Vorgaben, in der Partnerschaft mit der Lebenshilfe, zu erstellen. Ich bin aber auch guter Hoffnung, dass trotz finanzieller Klimmzüge vieler unserer Gemeinden auch die noch säumigen Gemeinden bald aufschließen werden, und im Sinne und in der Verantwortung unseren Alten und Pflegebedürftigen gegenüber diese Vorgaben erfüllen werden, und wir wieder stolz sagen können, „unsere Altenbetreuung ist das Spiegelbild der Vorarlberger Gesellschaft“. (Beifall!)

**Präsident:** Herr Dr Concin, bitte.

**Dr Concin:** Geschätzter Herr Präsident, Hoher Landtag! Ich möchte mich äußern zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen, somit zu § 12 und § 13. Bisher hatte das Justizministerium immer den Standpunkt vertreten, dass sich eine Bundeszuständigkeit aus dem Zivilrecht ergäbe. Nunmehr liegt dieses Rechtsgutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vor, das mir auch erst seit einer Stunde vorliegt, wo der Standpunkt vertreten wird, dass die Zuständigkeit des Bundes aus dem Gesundheitswesen sich ergebe. Richtig ist, dass die Kompetenzlage nicht völlig eindeutig ist – somit, „wer diese Frage - der Bund oder das Land - entscheiden kann?“.

Allerdings liegt – und Sie haben, Herr Dr Keckeis, das schon angeführt – ein Rechtsgutachten von Universitätsprofessor Kopetzki vor. Ich darf, mit Zustimmung des Herrn Präsidenten, kurz daraus zitieren: „Die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege aber bloß fallweiser ärztlicher Betreuung bedürfen – Pflegeheimen – fällt nach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 1992 gemäß Art 15 Bundes-Verfassungsgesetz in die Zuständigkeit der Länder.“ Insofern ist die Landeskompetenz auf dem Gebiet des Pflegeheimwesens höchstgerichtlich erklärt. Ich zitiere weiter: „Auszugehen ist zunächst davon, dass die vom Verfassungsgerichtshof bejahte Landeskompetenz zur Regelung des Betriebes eines Heimes auch Regelungen über die Zulässigkeit von Zwang und Beschränkungen im Heim umfasst. Heiminterne Beschränkungen fallen daher als Teil der Pflegeheimkompetenz in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers.“ – So weit Universitätsprofessor Dr Kopetzki.

Nun haben wir eine Situation, dass der Bund in diesem Bereich untätig war – bisher völlig untätig war. Sowohl die Bewohner der Heime, aber vor allem natürlich auch das

Pflegepersonal haben ein Recht darauf, dass diese Fragen klar gesetzlich geregelt werden. Ohne Regelung besteht Rechtsunsicherheit, ein rechtsfreier Raum. In der Praxis sind nämlich solche Maßnahmen leider immer wieder notwendig. Wollen wir wirklich das Personal der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen? – Das ist für mich ein unerträglicher Gedanke. Dann ist mir lieber, wenn der Verfassungsgerichtshof eine andere Rechtsansicht als das Land vertritt, und hinsichtlich solcher Maßnahmen eine Kompetenz des Bundes annimmt. Dann sollte der Bund aber auch diesen regelungsbedürftigen Sachverhalt wirklich regeln, was er bisher nicht gemacht hat. (Beifall!)

**Präsident:** Dankeschön! Herr Landesrat Stemer, bitte.

**Mag Stemer:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte mich beim Herrn Abgeordneten Concin bedanken, dass er einiges schon klargelegt hat. Ich bin aufgefordert worden, zu diesen Punkten Stellung zu beziehen. Ich möchte nur noch ergänzen, aber vielleicht einige Vorbemerkungen anbringen:

Ich verstehe natürlich, Frau Kollegin Mandak, dass das für Sie nicht nachvollziehbar ist, subjektiv, weil Sie – aber das betrifft ja nicht uns – dieses Gutachten des Verfassungsdienstes wirklich sehr spät bekommen haben. Das verstehe ich vollkommen. Deshalb möchte ich einige grundlegende Bemerkungen zu Ihren Bedenken anbringen.

Erstens: Wir haben diese Bestimmungen des § 12 und 13 natürlich mit dem anerkannten Rechtsexperten Professor Kopetzki in allen Punkten und Begründungen, die Sie auf Seite 8, 9 und 17 und folgende in den „Erläuternden Bemerkungen“ dieser Gesetzesvorlage finden, genau abgestimmt. Wir haben – auch wir haben dieses Gutachten des Verfassungsdienstes, obwohl es früher schon angekündigt war, vor wenigen Tagen erst bekommen und intensiv studieren können, und selbstverständlich die Argumente des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes – und zwar, der Leiter der Legistik, Dr Müller persönlich - mit Professor Kopetzki noch einmal eingehend besprochen. Und Kopetzki kam, so wie auch unsere Legistik, zur Auffassung, dass die Argumente des Gutachtens des Verfassungsdienstes, jedenfalls nach unserer festen Überzeugung, diese mit Kopetzki abgeklärten Bestimmungen nicht ernstlich in Frage stehen. Es ist übrigens schon oft vorgekommen, dass der Bund zu ein- und derselben Kompetenzfrage verschiedene Ansichten geäußert hat, auch in Gutachten. So zum Beispiel hat noch im September des Vorjahres das Justizministerium von einer Bundeskompetenz in dieser Frage in Sachen Zivilrecht gesprochen – schwarz auf weiß -, während der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, wie vorher ausgeführt, jetzt aus völlig anderen Gründen, nämlich aus der Causa Gesundheitswesen, zur Schlussfolgerung kommt, es sei in diesem Bereich Bundeskompetenz gegeben. Und im Übrigen – das füge ich nur noch hinzu – hat der Verfassungsdienst schon öfter in Länderkompetenzfragen andere Meinungen vertreten, in Dingen, die seit Jahren, und zwar in der Lehre und in der Rechtssprechung, völlig unbestritten Länderkompetenz sind, und vom Bund dies auch gar nicht mehr in Frage gestellt wird. Richtig ist – Herr Dr Concin hat das ausgeführt -, dass trotz dieser Ausführungen jetzt natürlich gewisse Restzweifel bleiben, letztendlich vielleicht ein gewisses Maß an Unsicherheit, bis zu einer definitiven verfassungsrechtlichen Klärung dieser strittigen Frage, weil sie weder in der Lehre definitiv geklärt, noch ausjudiziert wurde.

Nun möchte ich in aller Kürze noch einige Punkte anfügen, weil ich hier irgendwo den Vorwurf im Raum empfinde, wir würden leichtfertig über solche, nach Ihrer Ansicht „gravierenden Bedenken“ hinüber sehen. – Das tun wir nicht! Ich stelle das ganz eindeutig fest. Wir haben die §§ 12 und 13 mehrfach überprüft. Und jetzt sage ich etwas, was vielleicht ich persönlich anfügen möchte, was nicht mir, sondern natürlich den Abgeordneten, die dieses

Gesetz und auch diese beiden Bestimmungen zu beschließen haben, zusteht: Es ist in einer Frage, die seit Jahren schon herumdiskutiert wird, auch ein gewisses Selbstbewusstsein an den Tag zu legen. Wir sind der festen Überzeugung, dass diese in den §§ 12 und 13 unseres Gesetzes formulierten Bestimmungen – und ich betone jetzt ganz bewusst – nur „als allerletztes Mittel“ zum Schutz von Einzelpersonen, für diese selbst, und zum Schutz anderer Personen oder der Gefährdung derselben, völlig richtig sind. Und ich muss sagen – ich betone noch einmal –, ich bin froh, dass auch im Rechtsausschuss Einvernehmen darüber geherrscht hat, dass man dies noch ergänzt und verstärkt, in dem es zwingend auch einer ärztlichen Befassung bedarf. Das halte ich für richtig und gut. Und ich möchte noch einmal betonen, es ist ja eindeutig formuliert, auch in den „Erläuternden Bemerkungen“, dass dies wirklich das letzte Mittel ist und natürlich auch in entsprechender Frist, wenn man eben als Angehöriger oder selbst Betroffener anderer Meinung ist, dagegen Mittel ergreifen kann. (Präsident: Noch 2 Minuten!) Also es ist Selbstbewusstsein gefragt.

Ich möchte noch ein drittes Argument bringen. Die Vorarlberger Regelung behindert auch eine allfällige Bundesregelung nicht, falls sie käme. Wenn eine solche zustande kommt, wird ja wiederum diese Zuständigkeit, die ja hier in Rede ist, zu prüfen sein. Wir hätten damit ganz sicher kein Problem. Ich finde, wir können gut begründet und mit etwas Selbstbewusstsein diese Regelung beschließen, anstatt wiederum darauf zu warten, vielleicht Jahre, dass ein wichtiger Regelungsbereich mangels der Entscheidung des Bundes oder der Zuständigkeit beschlossen wird. Ich finde, es ist gut begründet.

Und, geschätzte Abgeordnete, Sie können, glaube ich, guten Gewissens dieser ausgewogenen Regelung in den §§ 12 und 13, genauso wie dem übrigen Gesetz, zustimmen. (Beifall!)

**Präsident:** Dankeschön! Als Nächste ist die Frau Abgeordnete Dr Gabriele Nußbaumer zu Wort gemeldet.

**Dr Nußbaumer:** Geschätzter Herr Präsident, Herr Landeshauptmann, sehr verehrte Damen und Herren! Die meisten werden wohl in Zukunft auch nicht wissen, dass wir jetzt in absehbarer Zeit dieses Pflegeheimgesetz beschließen werden. Dass es bestimmte Gesetze gibt – das merkt man im Allgemeinen erst, wenn es Konflikte gibt –, aber Gesetze haben auch im Vorfeld eine sehr wichtige Funktion. Sie schaffen Rahmenbedingungen und geben Zielsetzungen vor, die dem Ausgleich der unterschiedlichen Machtverhältnisse dienen. Dieser Ausgleich ist meiner Meinung nach im vorliegenden Pflegeheimgesetz sehr gut gelungen.

Ich spreche jetzt hauptsächlich aus Sicht der Bewohner und Angehörigen, und ich bitte, das auch nicht misszuverstehen. Viele Familien stehen irgendwann einmal vor der Entscheidung, dass Eltern, Partner, oder im Extremfall sogar auch schwer pflegebedürftige Kinder, nicht mehr zu Hause betreut werden können. Ich kann sehr gut nachvollziehen, was sich in diesen Familien abspielt. Einerseits das Bedürfnis, die Last der Verantwortung in kompetentere Hände zu geben, wieder eigenen Freiraum zu gewinnen; andererseits aber auch neue, durch den Heimbetrieb vorgegebene Strukturen akzeptieren zu müssen, ohne diese wirklich beeinflussen zu können. Die Befürchtung ständiger Bevormundung und auswegloser Abhängigkeit vom "goodwill" der Leitung und des Pflegepersonals macht die Entscheidung für alle Beteiligten nicht gerade leichter. Leichter wird es aber, wenn gesetzlich klar geregelte Bestimmungen vorliegen und Schutz bieten. Die gesetzliche Verankerung der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen ist mir daher jetzt auch ein ganz besonderes Anliegen. Gerade auch unter dem Aspekt der Fürsorge und der Verantwortung von Seiten des Pflegepersonals oder bei momentaner, vielleicht krankheitsbedingter personeller Unterbesetzung kann es sehr schnell passieren, dass die Freiheit der Bewohner über das

notwendige Maß hinaus eingeschränkt wird. Dahinter muss gar keine böse Absicht stecken. Aber wenn sich Menschen auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Behinderung nicht mehr ausreichend wehren können, und auch die Verantwortung für ihr Tun nicht mehr übernehmen können, dann entsteht ein ungutes Machtverhältnis. Aus Sicht der Bewohner scheint es mir daher besonders wichtig zu sein, dass in den §§ 12 und 13 die Voraussetzungen für die Beschränkung der Bewegungsfreiheit klar geregelt werden. Nicht nur, dass die Pflegeleitung in sämtliche Maßnahmen involviert sein muss, sondern auch ein Arzt. Das hat die Ärztekammer wohl zu Recht eingemahnt.

Ich bin aber nicht der Ansicht der SPÖ, dass es in jedem Fall ein Gemeinde- oder Amtsarzt sein muss, sondern dass gerade in diesem sensiblen Bereich psychischer Erkrankungen es wohl eher zielführend sein wird, den vertrauten Arzt, der den Betroffenen vielleicht schon jahrelang begleitet hat, im Vorfeld beizuziehen. In der Praxis wird es wohl so sein, dass der Arzt dem Pflegepersonal im vorhinein notwendige freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die sich im konkreten Anlassfall auf Grund einer bestimmten psychischen Störung ergeben könnten, beschreibt. Ad hoc-Reaktionen, die sich vielleicht kontraproduktiv auswirken können, werden dadurch vermieden, zum Schutz des Betroffenen, aber auch zum Schutz des Pflegepersonals, dessen Arbeit manchmal wirklich nicht einfach ist und das auch fachliche Rückendeckung braucht.

Meiner Ansicht nach ist wegen einer kompetenzrechtlichen Unklarheit nicht nachvollziehbar, dass die Betroffenen – und das sind die Bewohner und das Pflegepersonal – materiell-rechtlich, was ja viel schwerer wirkt, im Unklaren gehalten werden. (Beifall!)

**Präsident:** Als Nächsten rufe ich Herrn Klubobmann Egger an's Rednerpult.

**Egger:** Herr Präsident, Hoher Landtag! Ich darf mich meinen Vorrednern inhaltlich voll anschließen. Der Kollege Concin hat das aus juristischer Sicht sehr gut abgehandelt. Ich möchte aber nochmals hinzufügen, diese freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind in der Praxis gang und gäbe, sie werden angewandt und sie müssen angewandt werden. Es ist eine Notwendigkeit gegeben zum Schutze der Menschen und ihrer Gesundheit. Wir haben, ich bin sehr froh, dass wir in der Diskussion um dieses Heimgesetz auch diesen Punkt angesprochen haben und schlussendlich im Gesetz auch aufgenommen haben, in den §§ 12 und 13, und es nicht gescheut haben, einen sehr sensiblen Bereich auch in einem Gesetz zu regeln. Ein sensibler Bereich, wo wir uns im Spannungsfeld befinden zwischen dem Schutz von Menschen und ihrer Gesundheit, und auf der anderen Seite der persönlichen Freiheit, die wir natürlich damit, mit dieser Maßnahme, einschränken. Und ich denke, wir haben in diesen Paragraphen, in diesem Gesetz, dieser sensiblen Frage voll und ganz Rechnung getragen.

Und es wäre ein fataler Fehler, wenn wir jetzt diese Regelung, die auch von allen Parteien auf Bundesebene gefordert wird und auch gewollt wird, nicht wirklich umsetzen würden. Und ich sage auch, ich bin stolz, wenn wir hier in Vorarlberg die Initiative ergreifen und wiederum Vorreiter sind für ganz Österreich und diese Dinge auch regeln. Und mir soll es Recht sein, wenn der Bund, auf Anstoß aus Vorarlberg, hier eine Regelung trifft und das bundeseinheitlich regeln wird. Aber noch einmal, es wäre fatal, wenn wir heute verzagen würden, nur um die Kompetenzen abzuklären, und dann vielleicht wiederum zwei/drei Jahre warten müssten, bis der Bund sich durchringen würde, hier eine Regelung zu treffen.

Der Vorwurf, der indirekte Vorwurf, den Klubobmann Dr Keckeis aufgeworfen hat, dass dieses Gesetz es zulassen könnte, dass aus Kostenminimierungsgründen dann freiheitsbeschränkende Maßnahmen verordnet werden, diesen Vorwurf halte ich für nicht

zulässig. Denn wenn man den Paragraphen genau anschaut und sieht, wie die Kontrollrechte und die Vorgangsweise in den Paragraphen 12 und 13 gewählt worden sind, nämlich, dass nur bei psychischen Erkrankungen, wo klar geregelt ist, wer kann psychische Erkrankung überhaupt diagnostizieren, wo wir noch einmal aufgenommen haben, dass nur ärztliche Gutachten eine solche Maßnahme auch berücksichtigen bzw rechtfertigen können, und wo auch die Kontrollrechte und die Berichterstattung an die Angehörigen klar geregelt sind, dann kann man ausschließen, dass aus Kostenminimierungsgründen Menschen mit diesen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zu Unrecht beschränkt werden. Also ich glaube, diesen Vorwurf kann man so nicht gelten lassen. Wir werden deshalb der Vertagung dieser Punkte nicht zustimmen und werden uns für diese Umsetzung einsetzen.

Ich möchte noch ein Wort zu den Äußerungen des Kollegen Rauch zur Altenpflege in Vorarlberg bekannt geben. Sie haben geäußert, dass die Betreuung der älteren Menschen eine Verpflichtung der öffentlichen Hand ist. Ich sage Ihnen, die Betreuung der älteren Menschen ist eine Verpflichtung der Gesellschaft. Und die öffentliche Hand ist nur ein Teil der Gesellschaft. Da gehören auch andere Gruppen dazu, und diese Gruppen müssen wir auch in die Pflicht nehmen, und wir müssen Anreize schaffen, damit diese Gruppen auch ihre Verantwortung wahrnehmen. Und es ist schon merkwürdig, dass genau Ihre Gruppierung, die immer Tendenzen unterstützt, die genau die persönliche Verantwortung, das Miteinander in der Gesellschaft eigentlich unterhöhlt hat, dann diese Dinge einfordert. Ich bin dafür, dass wir auch Familien stärken, Familien nicht nur im Zusammenhang von Kinderbetreuung, sondern Familien im Zusammenhang des Zusammenlebens von Generationen, und da gehören dann die älteren Menschen auch dazu, und nicht nur alle Verantwortung an die öffentliche Hand ableiten und sagen, „wir müssen Heimplätze schaffen“. (Zwischenruf Mandak) Wir werden im nötigen Ausmaß diese Heimplätze schaffen. Wir haben diese Herausforderung erkannt. Aber es wäre ein Unsinn, Betten auf Vorrat zu schaffen, die wir vielleicht in 5, 10 oder 15 Jahren brauchen werden. Wir werden sie bedarfsgerecht schaffen – das ist geschehen. Es gibt einen entsprechenden Plan dazu. Und wenn Sie die Diskussionen in den Gemeinden draußen mitverfolgen, dann wissen Sie, dass derartige Pläne und Diskussionen natürlich voll im Gange sind.

Gelder jetzt umzuschichten von der Wohnbauförderung in den Bereich der Pflegeheime wäre ein komplett falscher Schritt. Wir müssen danach trachten, dass wir die Effizienz innerhalb dieses Systems verbessern. Wir müssen danach trachten, dass wir Effizienzpotenziale ausloten und gemeinsam dort die finanziellen Spielräume schaffen, die wir dann zur Pflege der älteren Menschen benötigen. Wenn wir nur wieder Gelder umschichten von einem Topf in den anderen, wird dieser Prozess sicherlich nicht vorangetrieben; im Gegenteil, er würde unterlaufen werden. Und zudem möchte ich auch hinzufügen, dass genau die Wohnbauförderung dazu beigetragen hat, dass Voraussetzungen geschaffen werden im Bereich der Einfamilienhäuser, barrierefreies Wohnen, wo ältere Menschen wiederum gepflegt werden können zu Hause. Das heißt, wir würden von einem sehr wichtigen Topf umschichten in einen Bereich hin, wo wir nur verlagern würden in Richtung öffentliche Hand, in Richtung Auslagern der Betreuungspflichten aus der Gesellschaft. Und das wäre aus meiner Sicht der falsche Weg, und darum versuchen wir einen Weg zu gehen, den ich als vernünftig erachte. Die Zeichen sind erkannt. Und bitte suggerieren Sie den Menschen im Lande nicht, dass wir kein Verständnis für die Pflege der älteren Menschen haben. (Beifall!)

**Präsident:** Dankeschön! Als Nächster ist der Herr Vizepräsident Lampert zu Wort gemeldet.

**Lampert:** Sehr geschätzter Herr Präsident, Hoher Landtag! Ich möchte nur auf eine Kritik und Forderung bzw einen Antrag der SPÖ eingehen. Warum keine Heimbeiräte im neuen

Pflegeheimgesetz? – Gestatten Sie mir zwei Vorbemerkungen: Ich glaube, Sie nehmen mir ab, dass mir persönlich aus meiner doch längeren Tätigkeit, Führung in Pflegeeinrichtungen, dass mir die Situation dieser Menschen bekannt ist; dass es mir wichtig ist, dass alle Wünsche, so weit wie möglich Berücksichtigung finden, und dass alles, was wir noch leisten können und wollen, auch aktiv in eine gute Heimsituation, in ein gutes Heimklima eingebracht werden soll.

Ich kenne aber auch die Situation der Menschen in diesen Einrichtungen. Wir müssen – und das ist auch ein politisches Ziel -, wir haben uns von den Senioren-Hotels, Seniorenheimen, wo ein hoher Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner aktiv sind und im aktiven Heimleben mitwirken, zu verabschieden, weil wir darin keine öffentliche Aufgabe sehen und weil wir ganz massiv in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten auf die ambulanten Netze gebaut haben.

Ich schätze auch ungemein die Arbeit in den Seniorenbeiräten. Ich schätze die Arbeit des Vorsitzenden des Seniorenbeirates beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie in den Städten und Gemeinden. Und sie leisten ganz wichtige Arbeit für die Gesellschaft, in erster Linie für die ältere Generation. Es ist uns also ein großes Anliegen, die Wünsche der Heimbewohner zu berücksichtigen. Und in dem vorliegenden Gesetz finden sie auch Berücksichtigung.

Ich darf noch einmal die Bewohnerrechte, die im § 5 sehr umfassend aufgelistet sind, erwähnen: Durch den im Gesetz vorgeschriebenen ungehinderten Zugang des Patientenanwaltes bekommen die Heimbewohner einen besonderen Rechtsschutz und auch eine zusätzliche Interessensvertretung. Heimbewohner aber mit Angelegenheiten des Heimbetriebes, wie Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Freizeitgestaltung und ähnliches zu belasten – ich sage ganz bewusst „zu belasten“ -, ist, nach meiner Einschätzung, bei aller Wertschätzung und Berücksichtigung dieser Menschen, eine Überforderung. Und wir sprechen uns deshalb ganz klar dafür aus, dass wir diese Vorgaben nicht den Heimträgern übertragen wollen, weil es eine Überforderung für die Heimträger, für das dortige Personal, und auch eine Überforderung aller Menschen darstellt, die mit diesem Ansinnen befasst und belastet werden. Dagegen sprechen wir uns aus diesen Gründen aus.

Das Gesetz hindert überhaupt keine Mitwirkung im Interesse älterer Bewohner. Es gibt auch viele Beispiele, gute Beispiele in unserem Land, durch Seniorenbeiräte, durch Fachbeiräte, durch Stiftungsbeiräte. Es gibt in unserem Land eine ganze Reihe guter Beispiele. Und Herr Dr Keckeis, alle diese Beispiele werden von der Heimleitung und vom Pflegepersonal unterstützt und miteingebunden. Ich darf hier die Landeshauptstadt Bregenz, Hohenems, Wolfurt, aber auch meine Heimatstadt erwähnen. Der Rechtsträger, die Seniorenbetreuung, hat einen Fachbereich eingerichtet, wo ältere Menschen ihre Interessen einbringen können. Der Seniorenbeirat hat ein Mitwirkungsrecht. Und ich glaube, das ist im Sinne der Betroffenen und das gibt diese Unterstützung, die Sie durch gesetzliche Änderung bzw durch den Zusatzantrag umgesetzt festgeschrieben haben möchten. (Beifall!)

**Präsident:** Dankeschön! Nun ist der Herr Landeshauptmann zu Wort gemeldet.

**Dr Sausgruber:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es liegt mir daran, weil doch in der Diskussion das mehrfach angesprochen wurde, die Standards der Altenpflege in unserem Land hervorzuheben. Ich hatte gerade gestern Gelegenheit mit einem Fachmann auf dem Gebiet zu sprechen, der die Verhältnisse in Österreich, in der Schweiz und auch in Deutschland sehr gut kennt, und der mir spontan bestätigt hat, dass das Niveau der



Altenbetreuung in Vorarlberg führend ist, nicht nur jeden Vergleich aushält, sondern in der Kombination „mobile Dienste, Hilfen in der Familienbetreuung und Niveau der Betreuung im stationären Bereich“, wie gesagt, führend ist, und zwar weitem führend ist. Das hat sich so entwickelt. Wir haben ein Netz für alte Menschen. Nach dem Grundsatz, „möglichst viel im familiären, ambulanten Bereich, und dort, wo es notwendig ist, ein sehr gutes Niveau im stationären Bereich“ zu bieten. Die älteren Menschen wollen das auch so.

Und deshalb sollte man schon auch bei diesem Gesetz den Blick dafür schärfen, nämlich für die künftige Weiterentwicklung, dass wir darauf aufbauen können, dass wir eine hundertjährige Tradition von Krankenpflegevereinen haben, 67 Vereine, inzwischen jetzt 10 Jahre mobile Hilfsdienste mit über 1.000 Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich engagieren. Wir haben vor einigen Tagen eine Veranstaltung in diesem Kreis gehabt. Und wir haben, von Vorarlberg aus, umsetzen können die Pflegesicherung, eine Initiative Vorarlbergs. Das sind fast 10.000 Menschen, über 9.000 Menschen, die derzeit in Vorarlberg im Bezug dieser Pflegesicherung sind – auch eine Initiative, die sehr geholfen hat im Bereich zu Hause, mit mobilen Hilfen die Pflege möglich zu machen. Das sind immerhin 80 Prozent der Betreuungsfälle, die im häuslichen Bereich mobil betreut werden.

Aber, wie gesagt, auch im Heimbereich, im Pflegebereich, in den über 60 Einrichtungen ein gutes Niveau. Wer einmal sich die Mühe macht, in anderen Bereichen Heime zu beurteilen, und nicht nur Spitzeneinrichtungen beurteilt, etwas mehr in die Tiefe geht, wird das sehr schnell bestätigen können.

Und da möchte ich jetzt etwas ganz deutlich sagen: Es hat mehrere Wortmeldungen gegeben, die so getan haben, als ob die Gemeinden bei uns, und vor allem der Gemeindeverband, bei dieser Entwicklung der „große Bremser“ sei. Das ist nicht fair. Also ich mache die Beobachtung und sage jetzt als Landeshauptmann ganz deutlich: Die Bürgermeister, die Gemeindevertretungen, auch der Gemeindeverband, waren in den letzten Jahren ein wirklich hervorragender Partner einer guten Entwicklung der Altenbetreuung in Vorarlberg (Beifall!), in der konzeptionellen Entwicklung und auch in der Finanzierung. Das wird ja, wenn man für über 100 Millionen Schilling - Mark- oder Euro-Umrechnung möglich - in Mittelberg ein Zentrum baut, Herr Bürgermeister, ist das eine schöne Initiative in der Gemeinde Mittelberg. Aber bezahlt wird das überwiegend aus dem gemeinsamen Topf Investitionsförderungen (Beifall!), auch aus der Wohnbauförderung, aus anderen Bereichen, und natürlich vor allem die Bezahlung dessen, was übrig bleibt, überwiegend aus dem Sozialfonds, bei dem die Gemeinden ja nicht zu knapp beteiligt sind – wir natürlich auch. Also das ist finanziell ein gemeinsames Werk und auch in der Entwicklung ein gemeinsames Werk. Und, wie gesagt, wir haben im Gemeindeverband einen exzellenten Partner dieser Entwicklung. Natürlich sind Bürgermeister Partner, die, weil sie Praktiker sind, wissen, wovon man spricht und was möglich ist, und daher als Realisten auch darauf hinweisen, „macht bitte ein Gesetz, das auch umsetzbar ist“. Und dafür sollten wir eher dankbar sein als es zu kritisieren.

Wenn Sie, Herr Kollege Rauch, oder ich weiß nicht, es war Ihre Kollegin, uns mahnen, die demographische Entwicklung nicht zu verschlafen, mit dem Vorwurf, „wir hätten sie verschlafen“. Wir schlafen gelegentlich, aber verschlafen haben wir das ganz sicher nicht. Es gibt eine Bedarfsentwicklungsplanung, die selbstverständlich weiß - die demographische Entwicklung ist etwas vom sichersten Vorhersehbaren -, dass es zusätzlichen Bedarf gibt, der allerdings in einer Planung definiert wird – das ist ja auch in Ordnung. Wir wissen, dass es mehrere hundert Heimplätze gibt, die zu Pflegebetten hochinvestiert werden müssen – ein Prozess, der Zeit und Geld erfordert, das ist uns bekannt. Wir wissen auch, dass wir in einigen

Regionen zusätzlichen Neubaubedarf haben. Im Oberland mehrere solche Einheiten, das ist ja Teil dieser Bedarfsplanung und uns sehr bewusst.

Und ich bin auch überzeugt, dass wir die Aufgabe bewältigen werden, und zwar mit dem Gemeindeverband und den Gemeinden gemeinsam. Erstens, auch hier wieder, das mobile Netz erhalten und weiter entwickeln. Nicht eine Politik, die ausschließlich oder in erster Linie auf stationäre Betreuung abstellt. Also, die erste Priorität, das mobile Netz erhalten und weiter entwickeln.

Und zweitens, dann natürlich, entsprechend der Bedarfsplanung, die Aufrüstung von Heimplätzen zu Pflegeplätzen, und die notwendigen Neubauten finanzieren und vornehmen. Und da danke ich – ich sage das wirklich aus Überzeugung, und weil auch medial das gelegentlich etwas zu kritisch transportiert wurde, aus welcher Überlegung immer – den Bürgermeister und dem Gemeindeverband für die wirklich aktive Mitarbeit. Und ich bin überzeugt, dass wir gemeinsam die Aufgabe bewältigen werden. Jedenfalls so, dass wir auch weiterhin im Vergleich rundum führend sein werden. Ich sage Ihnen, ein Land, das in der Lage ist, jeden dritten Euro in Sozial- und Gesundheitswesen und auf Grund der Sparsamkeit und des Nichteingehens auf weniger wichtige Wünsche, die auch begründbar waren, auch in der Zukunft die finanzielle Kraft hat das zu tun, wird in der Lage sein, mit den Gemeinden zusammen diese Aufgabe auch ordentlich zu erfüllen. Und dazu stehen wir auch. (Beifall!)

**Präsident:** Herr Abgeordneter Kasseroler, bitte.

**Kasseroler:** Ich darf noch kurz auf ein paar Einwände eingehen, die hier vorgebracht wurden. Die SPÖ hat schärfere Strafbestimmungen gefordert. Hier kann man, denke ich, durchaus geteilter Meinung sein. Denn jedenfalls hat dieser Paragraph, hat diese Bestimmung mit Sicherheit keinen Einfluss auf die Pflegequalität. Und ich denke auch, dass diese Bestimmungen in der Praxis hoffentlich wenig bis gar keine Bedeutung bekommen werden. (Zwischenruf Dr Keckeis)

Was den Heimbeirat anbetrifft, denke ich, hier haben Sie in Ihrer Argumentation doch ein bisschen zu weit gegriffen. Herr Klubobmann, Sie haben den Heimleitungen quasi unterstellt, dass sie hier Entwicklungen in Richtung Heimbeirat verhindern. Wer die Situation in den Heimen kennt, wer weiß, wie sehr die Heimleiter bemüht sind, ein gutes Klima in ihren Heimen zu schaffen, der kann das nur vehement verneinen. Es ist die Möglichkeit gegeben, Heimbeiräte zu schaffen. Es ist auch begrüßenswert, wenn diese Initiativen unterstützt werden. Aber ich denke, ein zusätzliches Muss oder gar eine gesetzliche Bestimmung dafür zu schaffen, das macht keinen Sinn.

Was den Einwand der Grünen anbetrifft zu § 3 Abs 1, diese periodische Anpassung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes alle fünf Jahre. Natürlich, dieser Entwicklungsplan, es ist wichtig, es macht keinen Sinn, die Ressourcen so zu verteilen, dass ein Bürger aus dem Montafon ins Heim nach Dornbirn muss, weil man hier nicht bedarfsgerecht diese Bauten vorangetrieben hat. Aber diese periodische Anpassung ist natürlich geregelt. Und zwar, wenn Sie das anschauen auf Seite 9 im Bericht zu den finanziellen Auswirkungen (Zwischenruf Mandak: Ich habe das noch gar nicht eingefordert heute!), ist das, ist das gefordert, und zwar, diese periodische Anpassung alle drei bis fünf Jahre.

Zur Supervision, die sowohl von den Grünen als auch von der SPÖ gefordert wurde. Supervision ist eines von mehreren tauglichen Mitteln zur Fortbildung und zur Unterstützung

des Personals, aber es ist natürlich nicht das „Allein selig-machende“. Also hier eine einzelne Methode gesetzlich zu verankern würde wahrscheinlich auch wenig Sinn machen.

Die Frage, wer zahlt denn nun unsere Heime, aus welchen Töpfen kommen die Gelder, und sind es mehr die Gemeinden, ist das mehr das Land, der Bund, Wohnbauförderung, wer auch immer? – Ich denke, das ist eher sekundär. Schlussendlich bezahlt der Bürger unsere Heime. Er hat ein Anrecht darauf, gut gepflegt zu werden. Und ich denke, mit diesem Pflegegesetz schaffen wir auch die Voraussetzungen dafür.

Was den etwas unterschwelligem Vaterschaftsstreit zu diesem Gesetz anbetrifft, wer schiebt jetzt mehr und wer bremst jetzt mehr? – Da kann ich dazu nur sagen, ich war bisher noch nie in Vaterschaftsstreitigkeiten verwickelt, und ich werde wegen dem Heimgesetz auch keine neuen Sitten einreißen lassen. (Beifall!)

**Präsident:** Herr Abgeordneter Kohler, bitte.

**Kohler:** Sehr geehrter Herr Landeshauptmann, Herr Präsident, Hoher Landtag! Vorerst im Namen der Gemeinden Ihnen, Herr Landeshauptmann, herzlichen Dank für die klarstellenden Worte zu einem Bild, das in vergangener Zeit in etwas verzerrter Form dargestellt wurde. Sie, Herr Landeshauptmann, haben die Entwicklung auch dieses Gesetzes mitbegleitet, mitgetragen und Sie wissen daher – wie immer – ganz genau, wovon Sie sprechen.

Einige Gedanken zum Thema „Gemeinden versus Privat“. Immer öfter erschallt in letzter Zeit der Aufschrei, „St. Anna ante portas!“ (Heiterkeit!) Und allzu schnell, allzu schnell wurde differiert, so auch heute, zwischen guten Gemeinden, die ihre bisherigen Heime selbst führen, und beinahe bösen Gemeinden, die die Altenbetreuung privaten Trägern übergeben. Was war geschehen? Seien wir ehrlich: Gemeinden hatten zunehmend – und ich sage s ganz offen – Angst vor Vorschreibungen, Bürokratie und Beamtenhürden. Als unverdächtigen Zeugen rufe ich hier gerne Vizepräsident Lampert auf, der im Umbau der Pflegeheime in Feldkirch dies miterleben durfte. Aber Gemeinden haben ein hohes Bewusstsein, dass Lösungen für ältere Mitbürger, Mitbürgerinnen vorhanden sein müssen. Und was passiert dann? – Dann kommen Private. Sie nehmen auf der einen Seite die Angst weg, und auf der anderen Seite bieten sie Lösungen an. Wenn Sie mir nicht glauben wollen, interviewen Sie einmal privat Altbürgermeister Sigi Gasser für seine Beweggründe für die damalige Entscheidung.

Warum gibt es überhaupt private Anbieter? – Grundsätzlich, wo nicht nur der Staat werkelt, sondern sich private Anbieter einstellen, existiert offensichtlich etwas, das man „Markt“ nennt. Ist das eigentlich schlecht? – Nein, im Gegenteil: Markt belebt, Markt zeigt, dass Chancen bestehen und Markt fordert, nämlich heraus. Wir dürfen nicht in den Fehler verfallen wollen, Markt regulieren zu wollen. Dann nämlich strangulieren wir ihn. Markt ausschalten heißt nämlich Monopol, und Monopol war noch nie in der Geschichte qualitätsfördernd. Im Gegenteil: Wettbewerb soll dazu führen, sein eigenes Verhalten zu prüfen, zu kontrollieren und dort, wo notwendig, auch zu verändern. Die Diskussion soll daher nicht lauten, „Gemeinden versus Private“, sondern „Gleiche Rahmenbedingungen für alle!“.

Es ist heute schon, von Klubobmann Egger gerade vorhin, ausgesprochen worden – und ich möchte dies gerne unterstreichen: Betreuung und Pflege älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger ist Gemeinschaftsaufgabe. Und Gemeinden sind wichtige Säulen dieser Gemeinschaft. Helfen wir durch gute Regelungen mit, dass sich Gemeinden dieser Gemeinschaftsaufgabe auch annehmen können. Gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen heißt aber für Gemeinden, Chancen für neue Strukturen zu öffnen. Wir hören immer wieder

Schlagworte von Synergien und diese umzusetzen, und hören im nächsten Satz oft gleichzeitig das ewig gleiche, und auch ewig falsche Schlagwort von „Synergien mit einem gemeinsamen Einkauf“. Lebensmittel machen in einem Alters- und Pflegeheim ungefähr fünf Prozent der Kosten aus. Machen wir hier Synergien, senken wir diese Kosten um 10 Prozent, dann sind das, auf die Gesamtkosten gesehen, ein halbes Prozent. Das kann es nicht sein!

Vorstellungen von Synergien von Morgen können lauten – und dazu braucht es allerdings Mut, nicht nur es auszusprechen, sondern auch zu tun -: Eine Geschäftsführung für mehrere Heime; eine Pflegeleitung für mehrere Heime; Personal-Pool, um Spitzen abzudecken; bei der Küche Zulieferung von außen diskutieren und Wäschereien auslagern. Nur dann, dann nämlich kochen Gemeinden mit dem gleichen Wasser wie Private. Und nur dann haben wir die Chancen, die hohe Qualität der Pflege als Gemeinschafts-, als Gemeindeaufgabe zu halten und diese Qualität der Pflege in Zukunft mehr Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu Gute kommen zu lassen. Daher muss die Formel lauten, nicht „Gemeinden kontra Private“, sondern „Strukturen, die fair sind“, auch zu uns, wenn wir einmal dieser Pflege bedürfen. (Beifall!)

**Präsident:** Dankeschön! Frau Landesrätin Dr Schmid, bitte.

**Dr Schmid:** Herr Präsident, Herr Landeshauptmann, meine Damen und Herren! Es ist in unser aller Verantwortung – Land, Gemeinden, alle Mitbürgerinnen und Mitbürger -, dass wir unseren alten, kranken, pflegebedürftigen Menschen ein gesichertes Alter gewähren können. Und dazu ist dieses Heimgesetz, das wir heute beschließen werden, ein erster wichtiger Schritt, wenn es um die Rechte und Interessen der Bewohner geht. Ein wichtiger weiterer Schritt ist die Heimbauverordnung, die zeitgleich jetzt in Begutachtung geht und die unsere hohen Baustandards dann sichern wird.

Und ein wichtiger Bereich in der Umsetzung ist der, dass wir bereits im Herbst ein „Pflegetz Vorarlberg“ gegründet haben, wo wir alle maßgeblichen Experten im Land, alle die zuständig sind für ambulante, stationäre Pflege, Gemeindeverband, Vertreter von Gemeinden und Land, uns zusammengesetzt haben, um unseren Bedarfs- und Entwicklungsplan auch richtig und sinngemäß umzusetzen. Sie haben sicher von den demographischen Entwicklungen gehört. Wir haben optimale Bedingungen. Nur wir dürfen nicht auf dieser guten Situation sitzen bleiben, wir müssen auch schauen, wie blicken wir in die Zukunft? Wir haben es mit neuen Krankheitsbildern zu tun, wir haben es mit Menschen zu tun, die zwar einen hohen Betreuungsaufwand, aber einen geringeren Pflegeaufwand brauchen. Das heißt, wir müssen auch offen sein für neue Modelle der Pflege.

Und da ist auch ganz wichtig, und das wird in diesem Pflegetz erarbeitet, dass wir neue Modelle erarbeiten, dass wir uns parallel dazu auch um die personelle Entwicklung, um die Ausbildung des Personals kümmern, und uns auch um die strukturelle Weiterentwicklung kümmern.

Ein wichtiger Punkt, meine Damen und Herren, sind natürlich die Kosten. Wir bekennen uns zur angemessenen Pflege, mit allen Konsequenzen, mit allen personellen aber auch strukturellen Kompetenzen, Herr Abgeordneter Rauch, und wir leisten uns das auch. Und der Weg, dass wir uns das auch in Zukunft leisten können, der wird der sein, dass irgendwo gespart werden muss, aber nur im Verwaltungsbereich bitte. Kollege Kohler hat da bereits gute Vorarbeit geleistet. Gespart werden darf nicht am Bett, nicht an der Pflege des alten Menschen. Ein erster Schritt war jetzt, dass wir Höchstarife eingefroren haben.

Und, Kollege Kasseroler, Sie wissen es genau, ich hab's Ihnen schon gesagt, das Projekt Kosteninformationssystem wird weiter gehen. Und ich bedanke mich noch jetzt bei den vielen Heim- und Pflegeleitern von diesen 20 Heimen, die da schon vorbildliche Arbeit bei der Kostenermittlung geleistet haben. Denn es geht darum, Kosten aufzudecken, Kosten zu sehen, wo sie entstehen, um dann daraus Konsequenzen zu entwickeln und in gemeinsamen Synergieeffekten nützen zu können. Und ich möchte mich noch ganz herzlich bei allen bedanken.

Ich komme zum Schluss, meine Damen und Herren. Das Heimgesetz und dessen Umsetzung ist aus der Verantwortung entstanden, aus der Verantwortung von Land und Gemeinden, dass wir unseren Mitmenschen Rahmenbedingungen schaffen müssen, dass sie entweder zu Hause betreut werden können oder unterstützt von ambulanten Diensten oder in einer optimalen, in einer guten, angemessenen Pflege in unseren Heimen. Und ich habe dieses tiefe Verantwortungsbewusstsein in vielen, vielen intensiven Gesprächen und Diskussionen mit allen Betroffenen, mit Gemeindemandataren, mit Gemeindebürgermeistern erlebt, dass eine große Verantwortung da ist, dieses unser Ziel umzusetzen.

Und zum Schluss noch einen Satz. Trotz aller Regelungen, lassen Sie uns bitte eines nicht vergessen, die persönliche Verantwortung, die wir alle haben, ich meinen Eltern gegenüber und Sie Ihren Eltern gegenüber. (Beifall!)

**Präsident:** Frau Abgeordnete Mandak, bitte.

**Mandak:** Sehr geehrter Herr Präsident, Hoher Landtag! Herr Landesrat Stemer, Sie bedauern, dass das Gutachten des Verfassungsdienstes so spät gekommen ist. Ich bin mir sicher, wir hätten's auch dann nicht bekommen, wenn's früher gekommen wäre. Das ist eines der Dinge, die die Arbeit hier in diesem Landtag erschweren, dass wir solche Dokumente nicht zu Gesicht bekommen, so wie wir auch das Gutachten von Kopetzki nie bekommen haben, obwohl dafür bei Gott Zeit genug gewesen wäre.

Die Argumente des Verfassungsdienstes beziehen sich ja schon auf Kopetzki, also die haben ja dieses Gutachten schon als Grundlage. Und was Sie in Ihren Ausführungen nicht erwähnt haben, sind sowohl die Aussagen zum Unabhängigen Verwaltungssenat, der auch mit Fragezeichen gesehen wird, als auch die Begründung zum § 18. Also das sind Bereiche, die mit dieser Kompetenzstreitigkeit Bund oder Land nichts unmittelbar zu tun haben. Sie sagen, es hat schon öfters Streitigkeiten über Landes-, über Bundeskompetenz gegeben, und solche Streitigkeiten oder Diskussionen, die kann ich mir in manchen Bereichen vorstellen und die werden da vielleicht auch Sinn machen. Wenn es um die Beschränkung der Bewegungsfreiheit von Menschen geht, dann ist das, unserer Meinung nach, ein Grundrecht, das nur bundeseinheitlich geregelt werden kann. Es kann doch nicht so sein, dass wir neun Bundesländer haben und in jedem Bundesland gibt es eine andere Regelung (Zwischenruf Mag Stemer) über die Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Einzelnen oder der Einzelnen. (Zwischenruf Mag Stemer: Also zentralistisch, oder?) Das ist nicht zentralistisch (Zwischenruf Mag Stemer: Ja sicher!), das ist ein Grundrecht, Herr Landesrat (Zwischenruf Mag Stemer: Das weiß ich auch!), das ist ein grundsätzlicher Unterschied, wie man das sieht. Und ich denke mir, das ist auch eine Sichtweise, die ja hier im Urteil oder im Gutachten des Verfassungsdienstes nachvollzogen wird. Es kann nicht so sein, dass jedes Bundesland eine so wichtige Gesetzesmaterie für sich definiert und festschreibt. (Zwischenruf Mag Stemer: Jedenfalls hat der Bund keine!) Sie wissen, denke ich, genauso wie wir, dass diese Materie gerade im Justizausschuss behandelt wird, dass das derzeit diskutiert wird, und dass es durchaus möglich wäre, diese Gesetzgebung noch abzuwarten auch für Vorarlberg.

Wir haben ja Anträge eingebracht zu diesem Gesetz. Der Kollege Kasseroler ist mir da zuvorgekommen und hat damit auch was angesprochen, was wir mittlerweile nicht mehr einfordern werden. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan, dass der alle drei Jahre zu überarbeiten ist, ist an anderer Stelle festgeschrieben. Was wir aber nach wie vor verlangen, ist, dass dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan hier in diesem Landtag zur Kenntnis genommen wird und nicht ein Bedarfs- und Entwicklungsplan ist, den die Landesregierung hinter verschlossenen Türen diskutiert und beschließt. Immer wieder haben wir das Thema hier herinnen, dass es heißt, der Landtag hat eigentlich keine wirklich tragenden Aufgaben; oft einmal hecheln wir hinterher und ändern halt irgendwelche Gesetze, weil's notwendig ist auf Grund der EU-Gesetzgebung oder wir schicken irgendwelche Petitionen an den Bund. Und genau was diese Entwicklungspläne – das ist nicht nur dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan -, genau dieser Bereich, hier werden ganz wichtige Weichen gestellt. Uns bleibt derzeit nichts anderes über, als dann die Konsequenz zu ziehen und das im Budget anzusprechen. Aber wir haben nicht die Möglichkeit, das hier im Landtag zu diskutieren und zu sagen, „Ja, diese Richtung wollen wir gehen; diese Ausbaustufen halten wir für sinnvoll“.

In der Stadt Feldkirch zum Beispiel ist genau das Gegenteil passiert. Wir haben unser Altenhilfekonzept sehr wohl in der Stadtvertretung diskutiert und beschlossen, weil's dort klar war, das muss von allen getragen sein, da muss ein öffentlicher Diskussionsprozess stattfinden, und es ist wichtig, dass das öffentlich ist. Und hier ist eine andere Meinung dazu. Wir finden das sehr schade und das ist einer der Punkte, der der Arbeit und der Wichtigkeit des Landtages sicherlich nicht gut tut, sondern ihr abträglich ist.

Wir meinen auch, dass die Landesregierung durch Verordnung nähere Regelungen über die Heimverträge zu erlassen hat, dass das eine Muss-Bestimmung ist und keine Kann-Bestimmung, damit dieses Gesetz auch wirklich Fleisch bekommt. Die Supervision hat der Kollege Kasseroler schon angesprochen. Wir meinen, dass das ein sehr, sehr wichtiger Bereich ist für die künftige Arbeit in der Altenpflege. Die wird immer anstrengender, die wird immer fordernder, weil die Durchmischung in den Heimen, wie sie früher war, dass man ein paar leichte Pflegefälle g'habt hat und ein paar Menschen da waren, die noch sehr mobil waren und eigentlich sehr gut beisammen waren, das ist nicht mehr da. Die Aufgabe wird immer extremer. Der Druck wird ein immer größerer. Und deswegen ist Supervision einfach etwas, was diese Berufsgruppe dringend notwendig braucht und auch das Recht dazu haben sollte.

Wir meinen auch, dass die Kontrolle durch die Bezirkshauptmannschaften mindestens einmal jährlich erfolgen muss, und dass das auch im Gesetz festgeschrieben sein soll und nicht nur in den „Erläuternden Bemerkungen“ verankert.

Eigentlich wollten wir noch einen Zusatzantrag stellen, der das Berufsbild des Altenfachbetreuers und der Altenfachbetreuerin betrifft. Wir wollten gerne, dass es durch ein eigenes Landesgesetz definiert und verankert wird. Leider können wir das hier nicht, weil es kein direkter Bestandteil dieses Pflegegesetzes ist, das muss später erfolgen. Wir werden diesen Antrag deswegen heute nicht stellen. Aber es muss uns allen klar sein, dass hier ein Berufsbild entstanden ist, das ganz, ganz wichtig ist und sein wird für die künftige Entwicklung in der Altenhilfe und auch in der Pflege. Und es kann nicht so sein, dass Altenfachbetreuerinnen und Altenfachbetreuer gleich gestellt sind mit dem Sanitätshilfsdienst, wobei sie eine ganz andere Ausbildungsart haben, eine andere Ausbildungsintensität. Und hier wird's notwendig sein, um diese Qualität auch rechtlich zu verankern, um hier die Leute, die in diesem Bereich tätig sind, zu unterstützen. Danke! (Beifall!)

**Präsident:** Frau Abgeordnete, Sie haben mir versprochen, dass Sie Anträge eingereicht hätten. Ich habe sie nicht bekommen. (Zwischenruf Mandak: Die bekommen Sie im Originaltext, habe ich mir gedacht, in der Spezialdebatte.) – Ich hätte sie gerne vorher gehabt, dann kann ich's zuordnen bei Aufruf in der Spezialdebatte. Ich bitte Sie darum. – Herr Klubobmann Halder, bitte.

**Halder:** Herr Präsident, Hohes Haus! „Gut Ding braucht Weile“, passt gut als Überschrift über dieses Pflegegesetz. Es ist ein gut Ding, es ist ein gutes Gesetz. Daran kann die Kritik der Opposition, daran können auch die Meinungsverschiedenheiten oder der Kompetenzstreit von Verfassungsjuristen, und daran kann auch Kritik von außenstehenden Gruppen nichts ändern. Natürlich pflegen wir eine intensive Zusammenarbeit mit den Gemeinden und mit dem Gemeindeverband. Ja, es ist selbstverständlich, sind sie doch die Ersten vor Ort, dort wo eben private Verantwortung, Eigenverantwortung nicht mehr in vollem Umfang die Tragfähigkeit des Auffangens von alten Menschen hat, sind sie die Ersten, die diese Verantwortung wahrnehmen, in einem hohen Maße selbst Träger sind und eben Mitfinanzier sind. Was liegt denn da näher, dass enge Zusammenarbeit über ein neues Gesetz mit den Gemeinden und mit dem Gemeindeverband gepflegt wird von uns? – Ja eine Selbstverständlichkeit. Mich wundert's, dass sich überhaupt jemand traut, das zu kritisieren. (Heiterkeit!) – Ja, ja, des ist halt so. (Beifall!)

Ein Kernstück (Zwischenrufe – Rauch: Das glob i! – Mag Neyer), über das meines Erachtens noch zu wenig gesprochen wurde, ist die Zukunftsplanung. Nicht, um etwas zu verschlafen, Kollege Rauch (Zwischenruf Egger), sondern um etwas weiter zu bringen. Und zu dem sind wir angetreten in der Regierung, um etwas weiter zu bringen. Dazu dient die Bedarfs- und Entwicklungsplanung. Völlig ein klares Ziel ist es, ältere Mitbürger nicht möglichst lange in den Pflegeheimen zu haben, sondern möglichst kurze Zeit in den Pflegeheimen zu haben. Und da haben wir einen Aufholbedarf. Warum? – Das lässt sich beweisen. Die Verweildauer in Baden-Württemberg – und da wird die Altersstruktur und überhaupt die Umfeldstruktur der Gesellschaft nicht viel anders sein wie in Vorarlberg – hat eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 2,7 Jahren im Pflegeheim. Wir in Vorarlberg haben eine genau doppelt so hohe – Sie hören richtig -, doppelt so hohe Verweildauer in Pflegeheimen. Und hier muss angesetzt werden. Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung, die Studie weist darauf hin, hier muss ein Umbau geschehen. Wir müssen also hier stärker in die Richtung gehen, dass alle Maßnahmen, die vorgelagert sind und verhindern können, dass eben der Weg ins Pflegeheim gemacht werden muss – jedenfalls der Weg ins Pflegeheim aufgeschoben werden kann. Diese vorgelagerten Bereiche müssen unbedingt noch verstärkt werden.

Der Bedarf, der derzeit festgestellt wird oder für's Jahr 2000 festgestellt wurde, ist 1.613 Pflegebetten. Wir haben derzeit 2.035 Heimbetten. Pflegebetten und Heimbetten sind nicht das Gleiche, die Experten wissen das alle und, ich glaube, es sind fast alle Experten heute hier herinnen. Die Aufteilung dieser über 2.000 Heimplätze ist derzeit 1.100 Pflegebetten und 935 Heimbetten. Es ist jetzt klar festgeschrieben, dass natürlich der Umbau dieser 900 Heimbetten in Pflegebetten notwendig ist und daher voranzutreiben ist. Die Zielsetzung des Landes ist, diesen Umbau zumindest bis zum Jahre 2010 zu machen. Das kostet Geld, aber das will man in die Hand nehmen, um das zu tun.

Was rechnet denn die Bedarfs- und Entwicklungsplanung für einen Bedarf an Pflegebetten für das Jahr 2010? – Dort wird von 2.100 Betten gesprochen - also 2.100 Betten. Wenn wir jetzt 2.035 haben, sind wir nicht mehr so weit entfernt vom Bedarf im Jahre 2010. Es steht die Umrüstung im Vordergrund, sodass wir recht nahe dort herankommen. Wir würden jetzt

rechnerisch noch zusätzlich zwei Heime brauchen. Es wird doch niemand hier im Lande zweifeln, dass wir jetzt die nächsten acht Jahre nicht noch zwei Heime bauen, oder wenn's notwendig ist, drei Heime bauen. Das ist auch bewältigbar. Neben – das muss ich immer wieder dazu sagen –, neben dem Umbau von Heimbetten in Pflegebetten.

Die Studie lässt aber da einen Spielraum offen, und der ist nicht ganz ungefährlich. Darum ist das laufende Hinterfragen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung so wichtig, weil die Studie nicht explizit für das Jahr 2010 einen Bedarf von 2.100 Pflegebetten festschreibt, sondern 2.100 bis 2.300. Ja bitte, 200 Pflegebetten auf oder ab entspricht bei der durchschnittlichen Größe eines Heimes mit 33 Betten in etwa sechs Pflegeheimen – sechs Pflegeheimen. Das ist also dieser Spielraum in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung. Ob wir jetzt wirklich 2.100 brauchen oder 2.300 brauchen, heißt letzten Endes, sechs Pflegeheime mehr oder weniger. Jetzt schon genau diese höhere Zahl auf 2030 hochrechnen, sodass wir bis dorthin – was weiß ich – 20 oder 30 Heime mehr brauchen, je nachdem wie die Entwicklung ist, da wird doch niemand glauben, dass wir heute auf Grund dieser vorausgeschätzten Zahlen anfangen, 30 Heime mehr zu bauen und da Förderungsmittel aus anderen Bereichen abziehen. – Genau das ist der Kernpunkt, das lässt sich auch belegen; und die Bedarfsstudie lässt sogar diesen Spielraum der Interpretation zu. Und ich sage, wir schauen uns alle paar Jahre an, wohin sich die Dinge entwickeln und werden dann wieder entscheiden, was notwendig ist. Bis zum Jahre 2010 sind die Dinge relativ klar und überschaubar, letztendlich auch finanzierbar, wenn wir stärker an den Umbau gehen, den andere Länder, zum Beispiel Baden-Württemberg, macht.

Nicht uninteressant ist natürlich auch, dass wir in den Pflegestufen 1 bis 3 immerhin 757 Personen haben, von annähernd 2.000, die wir in Heimen zur Betreuung haben. (Präsident: Herr Klubobmann, Ihre Redezeit geht zu Ende!) Und hier – mir nicht (Heiterkeit!) –, hier ist schon die Frage und das erklärte Ziel, die unteren Pflegestufen möglichst ambulant zu betreuen und eben die höheren Stufen in den Pflegeheimen zu betreuen.

Ein weiterer Punkt ist nicht uninteressant, und der spricht für den ländlichen Raum (Zwischenruf Rauch: Bei der nächsten Wortmeldung werden wir das aufgreifen!), dass in größeren Familien ein viel niedrigerer Gewichtungsfaktor notwendig ist – also der Bedarf von Pflegeplätzen um ein Drittel niedriger ist, und daher die Kosten auch um ein Drittel niedriger sind wie in den Ballungsräumen mit kleinen Familienstrukturen. Also der ländliche Raum hat da schon noch ein Potenzial, wo eigentlich in anderen Bereichen die öffentliche Hand schneller erhalten muss als das im ländlichen Raum der Fall ist. Und auf das möchte ich besonders hinweisen.

Noch zum Heimbeirat, ein letztes Wort. Wir wollen ganz einfach nicht unseren alten, verdienten und pflegebedürftigen Mitbürgern die Last eines Ehrenamtes umhängen. (Zwischenruf Rauch: Das ist dir aber nicht ernst?!) Sie haben (Zwischenruf Dr Keckeis: I hör dir gut zu! – Heiterkeit des Abgeordneten Dr Keckeis) mit ihrem persönlichen Schicksal mehr als genug zu tragen.

Und, Kollege Rauch, weil Sie immer sagen, was wir da nicht gut machen und was Sie alles anders machen würden. Ich muss Ihnen abschließend sagen, dass Sie dem Kollegen Lampert die Zustimmung (Zwischenruf Mayer: Die Zeit... ist auch vorbei!) zum Heimgesetz zugesagt haben. Dass Sie sich jetzt hinter dem Juristenstreit der Verfassungsexperten verstecken und sagen, sie können nicht mehr zustimmen, ist tragisch. Auf Sie ist leider kein Verlass. Danke! (Beifall!)

**Präsident:** Herr Klubobmann Dr Keckeis, bitte.



**Dr Keckeis:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe noch nie eine originellere Argumentation für die Ablehnung des Heimbeirates gehört, wie die eben, die der Vorredner von sich gegeben hat. „Sie wollen die älteren Menschen nicht mit der Last des Ehrenamtes behängen“, das kommt genau von jener Fraktion, die sonst so tut, als ob sie das Ehrenamt erfunden hätte. (Zwischenrufe – Halder: Woher ou, hosch es du erfunden?) Liebe Kollegen! – Ich hab‘ wohl kein so großes Maul wie Sie, nicht, wenn man über das Ehrenamt spricht. Ich habe den Kollegen Waibel beobachtet, der ist blass und grün geworden. (Heiterkeit!) Man muss zur Kenntnis nehmen (Zwischenrufe), ja, man muss zur Kenntnis nehmen, dass Sie eines der größten rhetorischen Talente der Nachkriegszeit in diesem Landtag – das Kompliment darf ich Ihnen machen -, in einer wesentlichen Frage, der Mann wird heuer 80, der eine riesen Erfahrung hat was die Seniorenbetreuung anlangt, in dieser wesentlichen Frage im Stich und hängen lassen. Und dafür sollten Sie sich in Grund und Boden schämen, Kollege Halder (Beifall!), und nicht Argumente suchen, die so hanebüchen sind, dass sie in deren Dummheit nicht mehr überboten werden können. (Zwischenruf Halder: Zum Unterschied ...!) – Ja, dann sag‘ „unterschiedlich“, aber sag‘ nicht, „wir wollen jemand mit dem Ehrenamt belasten“. Also, wenn so etwas an Schwarzer sagt, dann ist das eine Katastrophe - verstehst du? – von der Wirkung her. (Zwischenruf Halder: Was ist denn des anderes?)

Meine Damen und Herren! Und der Kollege Lampert hat zu einem kleinen Trick gegriffen, er hat nämlich erklärt, „was wollt’s Ihr mit dem Heimbeirat, wir haben ja den Fachbeirat?“ – Ja, das ist ja wieder etwas völlig anderes. (Zwischenrufe – Dr Sausgruber: Seniorenbeirat und der Fachausschuss! – Lampert) Ja, des ist ja was völlig anderes! Das ist doch kein Heimbeirat, der hat ja ganz eine andere Funktion, und das weiß natürlich der Kollege Waibel auch, sonst wäre er ja mit dem zufrieden gewesen, nicht, was Sie hier von der Rostra aus jetzt erklärt haben. Aber das ist nicht der Grund meiner Wortmeldung.

Ich wende mich jetzt an den Herrn legistischen Referenten. Nein, noch etwas, zum Kollegen Kasseroler. Bitte, ich hab‘ nicht gesagt, ich habe nicht behauptet, dass über Freiheitsbeschränkung Personaleinsparungen stattfinden. Ich zitiere hier ausschließlich aus dem Gutachten Professor Kopetzki. Und dort heißt es – der geht dann auf die Frage der „Verhältnismäßigkeit der Einschränkung der persönlichen Freiheit ein“ und führt dann aus -: „Um eine verfassungskonforme Vollzugspraxis sicherzustellen“ – also diese Einschränkungen zu vollziehen – „wäre es daher meines Erachtens erforderlich, hinreichende organisatorische und personelle Rahmenbedingungen – Personalausstattung, Professionalität des Personals“ – siehe Personalschlüssel; das ist bitte eine Begründung für unseren Antrag – „zu schaffen, um überschießende Freiheitsbeschränkungen aus Gründen des Personalmangels etc hintanzuhalten.“ Er referiert in seinem Gutachten aus Erfahrungen, die er gemacht hat (Zwischenruf Dr Schmid: Aus Vorarlberg?), und geht dann weiter darauf – ja, da wäre ich auch etwas zurückhaltender an Deiner Stelle -, und geht dann weiter darauf ein, und geht dann weiter darauf ein, dass diese Vorbringung bei Gericht nicht anerkannt werde. Und das ist schon mit ein Grund, sich zu überlegen, ob man nicht in einem neuen, modernen Heimgesetz einen Personalschlüssel einführen möchte. – Das zu diesem.

Zum Zweiten: Kollege Stemer, ich gehe insofern mit Ihnen konform – da bin ich etwas anderer Meinung als die Grünen -, dass durchaus auch der Landesgesetzgeber freiheitsbeschränkende Maßnahmen beschließen kann. Sie haben Recht, diese finden statt und es fehlt ein gesetzlicher Hintergrund, eine gesetzliche Grundlage. – Das ist richtig. Und daher schließe ich das nicht im Vorhinein aus. Was die Kompetenzregelungen anbelangt, hoffe ich sogar, irgendjemand wird einmal beim Verfassungsgerichtshof dieses Gesetz anfechten, dann wird die Kompetenzfrage geklärt werden. Wir können es nicht, weil wir kein Drittel haben

und Sie werden uns Ihre Stimme dazu nicht leihen, nehme ich an. Also man wird, ich mein', irgendwann einmal warten, zuwarten müssen, wie der Verfassungsgerichtshof sich zu dieser Kompetenzwahrnehmung äußern wird.

Aber ich gehe jetzt zum Materiellen. Wenn man sagt, auch der Landesgesetzgeber soll diese Möglichkeit haben – Professor Kopetzki ist dieser Ansicht –, dann bitte sollte man schon alle, aber alle Kontrollmechanismen, die notwendig sind beim Vollzug dieser Freiheitsbeschränkung auch in ein Gesetz einbauen. Es fehlt hier – und Herr Landesrat, das bitte ich Sie wirklich zu überlegen –, es fehlt in diesem modernen und aus Ihrer Sicht „tollsten Pflegeheimgesetz, das es je gegeben hat“ –, fehlt ein automatisches Kontrollverfahren. Ich weiß nun schon, dass der Gutachter sagt, „aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich“. Aber nur weil es nicht erforderlich ist, heißt es nicht, dass man es nicht dennoch ins Gesetz einbauen kann. Es ist für die Betroffenen erforderlich, dass dieses Kontrollverfahren stattfindet. Er meint weiters – und das ist auch nicht hinreichend berücksichtigt –, „was ist in jenen Fällen, wo ein Verfahren auch ohne Initiative des Betroffenen in Gang gesetzt werden kann?“ – ist also ein Berufungsverfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat. „Dafür bieten sich“, so Kopetzki, „unterschiedliche Regelungsmöglichkeiten“; und er schlägt dann vor, „dass jene Personen, die selber ihre Rechte nicht wahrnehmen können, die auch keinen Sachwalter haben, dass für diese Personen zum Beispiel der Patientenanwalt tätig werden könnte.“ Das ist doch ein grundvernünftiger Vorschlag. Und ich finde, ich sehe überhaupt nicht ein, warum dieser keine Berücksichtigung erfahren soll. Und das ist der Grund, warum wir Sie bitten, noch einmal den § 12 bzw 13 - § 12 vor allem – in der Formulierung zu überlegen und ihn heute nicht zu beschließen.

Sollte dies dennoch geschehen, Herr Präsident, sollte dies dennoch geschehen, dann bringen wir zu den bisherigen anderen einen Zusatzantrag ein, dass wenigstens die Aufsichtsbehörde verpflichtet wird, im § 17 Abs 1 lit b nicht nur zu prüfen, ob die in den §§ 6 bis 10 enthaltenen Pflichten erfüllt sind, sondern auch jene im § 12 enthaltene Pflicht – also alle Verpflichtungen, die mit der Freiheitsbeschränkung zusammenhängen – erfüllt worden sind. Und ich denke, zumindest diese Erweiterung des Gesetzestextes in diesem, ich sage es noch einmal, sensiblen Bereich müsste meines Erachtens möglich sein. (Beifall!)

**Präsident:** Dankeschön! Als Nächster hat sich der Herr Abgeordnete Rauch zu Wort gemeldet.

**Rauch:** Herr Präsident, Hoher Landtag! Anschließend an die zuvor angesprochenen Paragraphen, in aller Deutlichkeit: Es geht da nicht in erster Linie um einen Kompetenzstreit zwischen Bund und Ländern oder gar um eine Föderalismusdebatte im Zusammenhang mit dem Heimgesetz. Es geht um den Paragraphen, wo der Freiheitsentzug geregelt ist, um ein Grundrecht der Menschen, das eingeschränkt wird, und da braucht es ganz klare Regelungen dazu. Sie schreiben zwar ins Gesetz hinein, „dass betroffene Bewohner nur dann diesen Maßnahmen unterzogen werden dürfen, wenn sie an einer psychischen Erkrankung leiden“. Die Konsequenz daraus wäre, dass Sie sich anschauen, wie die Anhaltung, die Zwangsanhaltung, die Zwangseinweisung bei psychisch Kranken geregelt ist. Da gibt es einen ganz klaren Ablauf, da gibt es ganz klare Kontrollmaßnahmen, da gibt es einen Automatismus, dass die Anhaltung überprüft wird. Da gibt es nach einer gewissen Frist wieder den Automatismus der Überprüfung. Also wenn Sie diese Konsequenz aufbringen würden und hier die psychische Erkrankung als Voraussetzung formulieren, dann braucht es in meinen Augen gerade in dieser Frage – und noch einmal, da geht's nicht um Kompetenzstreitigkeiten, sondern um Grundrechte – auch die Konsequenz, hier eindeutig und

klar zu sein. Und dann wäre es angebracht, durchaus die Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes anzuwenden.

Was die Rechte der BewohnerInnen betrifft. Wissen Sie, Herr Klubobmann Halder, Ihre Argumentation, „man könne die Menschen da nicht mit dem Ehrenamt belasten“, ist dermaßen an den Haaren herbeigezogen, dass es schwer fällt, darauf seriös einzugehen. Es geht schlicht und einfach darum, Bewohnerinnen und Bewohner, die in eine zunehmend schwierige Lebenssituation kommen, weil sie abhängig sind von Abläufen, die in Heimen vorgegeben sind, eingeschränkt sind auch in der Gestaltung ihres persönlichen Lebensumfeldes, jene Rechte zu sichern, die eine Mitsprache ermöglichen. Jetzt ist dieses Mitspracherecht für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen im Wahlrecht selbstverständlich gegeben, da gibt es sogar die „fliegenden Wahlkommissionen“, die hingehen, um den Menschen die Wahlmöglichkeit sicherzustellen. Das heißt im Klartext: Jede Bewohnerin, jeder Bewohner eines Pflegeheimes kann zwar selbstverständlich den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin direkt wählen, soll aber in Ihren Augen nicht in der Lage sein oder überfordert sein mit der Wahl eines Heimbeirates. – Das verstehe wer kann – ich nicht! (Beifall!)

Zur Bedarfssicherung: Unsere Auffassung ist die, dass Sie in unseren Augen die Dimension der Entwicklung nicht richtig erkannt haben. Es geht hier nicht darum, ein paar Pflegeheimplätze im Jahr 2010 mehr oder weniger zu haben. Sie haben jüngst und selbst bestätigt durch ihre Studie festgestellt, „in den Pflegeheimen ist jetzt kein Platz mehr, sie sind mehr oder weniger zu hundert Prozent ausgelastet“. Wenn dies jetzt der Fall ist, dann ist doch unsere Forderung richtig, darüber nachzudenken, und zwar heute, wie groß wird der Bedarf sein und wo müssen die Investitionen stattfinden? Und es geht nicht darum – das sage ich auch dazu -, ausschließlich in den stationären Bereich zu investieren. Wer die Pflege alter und pflegebedürftiger Menschen sicherstellen will im Jahre 2010/2030, muss mindestens gleich viel Geld in den ambulanten Bereich investieren, um nicht eine Struktur zu schaffen, die ausschließlich auf den stationären Bereich setzt. Wir stehen da durchaus für das Drei-Säulen-Modell: So lange es geht ambulant oder teilstationär, und erst, wenn es nicht anders möglich ist, eine stationäre Versorgung.

Und, ich meine, mit etwas gutem Willen und nicht dem automatischen Reflex, „wir sind ohnehin die Besten“ – weil, wenn man diesen Reflex sozusagen stets hat, dann fällt es schwer, auch auf Argumente einzugehen, die von Oppositionsseite kommen, und sich die Dinge anzuschauen. Ohne diesen Reflex würde es Ihnen leicht fallen, den Bedarf tatsächlich richtig einzuschätzen und sich vor Augen zu führen, dass Sie im Jahr 2030 für die Jahreskosten, was die Erhaltung der Heime angeht, das Doppelte ausgeben müssen wie heute. Da geht's nicht um ein paar Euro auf oder ab, da geht's um eine Verdoppelung der Kosten, und die muss man im Auge behalten. (Beifall!)

**Präsident:** Herr Klubobmann Egger, bitte.

**Egger:** Herr Präsident, Hoher Landtag! Ich darf noch kurz Stellung beziehen zu dem Änderungsantrag der SPÖ, das heißt, „die Erweiterung der aufsichtsbehördlichen Kontrolle auf den § 12“. Wir halten das für einen durchaus sinnvollen Antrag und werden dem gerne zustimmen, weil es nicht einsichtig ist, dass man andere Dinge kontrolliert aufsichtsbehördlich, und dort, wo's um wirklich sensible Bereiche geht, nämlich um freiheitsbeschränkende Maßnahmen, das nicht macht. Ich halte diese Anregung für sinnvoll und wir werden dem gerne zustimmen.

**Präsident:** Herr Klubobmann Halder, bitte.

**Halder:** Ja, wir haben uns in dieser Sache kurz abgesprochen und sind der Meinung, dass dieser Antrag sinnvoll ist, dieser Zusatzantrag (Zwischenruf Dr Keckeis: Ja alle, alle!) – nein, nur dieser jetzt erwähnte – und wir stimmen daher zu.

**Präsident:** Danke! Wir sind damit am Ende der Generaldebatte und kommen in die Spezialdebatte. Frau Berichterstatterin, bitte.

**Bereuter:** Zur Spezialdebatte: § 1 regelt die allgemeinen Rechte der Heimbewohner.

§ 2 erklärt die Begriffe Pflegeheime und entgeltlich geführte stationäre Einrichtungen.

§ 3 regelt die Erstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes.

Im § 4 geht es um den Heimvertrag. Hier gibt es einen Änderungsantrag der SPÖ, der im Rechtsausschuss keine Mehrheit fand.

§ 5 regelt die Bewohnerrechte.

Ein Abänderungsantrag der SPÖ beinhaltet einen neuen § 6: In 4 Absätzen soll die Mitwirkung der Heimbewohner geregelt werden. Diese Anträge fanden ebenfalls keine Mehrheit im Ausschuss.

In der Regierungsvorlage regelt § 6 die allgemeinen Pflichten des Heimträgers. Auch hier gibt es einen Abänderungsantrag der SPÖ, der im Ausschuss keine Mehrheit fand.

§ 7 beinhaltet die Regelung des Personals und die Gewährleistung einer angemessenen Pflege. Für die SPÖ wäre dies § 8 – zwei Abänderungsanträge fanden keine Mehrheit im Ausschuss.

Die §§ 8 bis 11 beinhalten die Pflegedokumentation, Verschwiegenheitspflicht, Auskunftspflicht und Geschenkverbot.

§ 12 regelt die Beschränkung der Bewegungsfreiheit. Ein Abänderungsantrag der SPÖ fand im Ausschuss keine Mehrheit. Ein Abänderungsantrag der ÖVP wurde mit den Stimmen der ÖVP und der FPÖ angenommen.

§ 13 regelt den Schutz der persönlichen Freiheit.

§ 14 die baulichen und technischen Standards.

§ 15 die Anzeige der geplanten Errichtung eines Pflegeheimes.

§ 16 die Anzeige der Betriebsaufnahme.

§ 17 die Aufsicht.

§ 18 regelt die Strafbestimmungen. Auch hier fand ein Abänderungsantrag der SPÖ keine Mehrheit.

Im § 19 sind die Übergangsbestimmungen für Pflegeheime geregelt.

Herr Präsident, ich bitte Sie, die Abänderungsanträge und die Regierungsvorlage, Beilage 73/2001, in zweiter Lesung abstimmen zu lassen.

**Präsident:** Dankeschön! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe eine Reihe von Abänderungsanträgen da, über diese wird vorher abgestimmt:

Es betrifft zuerst den § 3, ein Antrag der Grünen, der ist zweimal in sich wieder geändert worden, ich lese ihn daher vor: Der § 3 Abs 1 soll wie folgt lauten: „Von der Landesregierung ist ein Bedarfs- und Entwicklungsplan für die ambulante, teilstationäre und stationäre Versorgung pflegebedürftiger Personen zu erstellen. Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan ist dem Vorarlberger Landtag zur Kenntnisnahme vorzulegen.“ Wer damit einverstanden ist, möge mit der Hand ein Zeichen geben. – Das sind die Stimmen der Grünen und der SPÖ, das ist die Minderheit.

Ich komme zum § 4. Hier liegt ein Antrag der SPÖ und der Grünen vor. Ich verlese den Antrag der SPÖ: Der § 4 Abs 7 hat zu lauten: „Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über Heimverträge zu erlassen, um die Rechte und berechtigten Interessen der Bewohner abzusichern. Sie hat insbesondere nähere Bestimmungen über die Kalkulation der Heimentgelte zu enthalten.“ Wer damit einverstanden ist, möge mit der Hand ein Zeichen geben. – Das sind die Stimmen der SPÖ und der Grünen, das ist die Minderheit.

Ein Antrag der Grünen, der da lautet: § 4 Abs 7: „Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über Heimverträge zu erlassen. Ein Musterheimvertrag soll im Zuge der Erlassung der Verordnung durch die Landesregierung erstellt werden.“ Wer damit einverstanden ist, möge mit der Hand gleichfalls ein Zeichen geben. – Das sind nur die Stimmen der Grünen.

Zum § 6 ist ein Antrag der SPÖ da, den muss ich nicht vorlesen, der wurde im Ausschuss bereits vorgetragen und liegt allen Fraktionen vor. Wer dem Antrag der SPÖ zustimmt, möge mit der Hand ein Zeichen geben. - Das sind die Stimmen der SPÖ, das bleibt in der Minderheit.

Wir kommen zum § 7. Hier liegt ein Antrag der Grünen und zwei Anträge der SPÖ vor. Ich verlese den Antrag der Grünen, weil der nicht aufliegt. § 7 Abs 3 soll wie folgt lauten: „Der Heimträger hat für die erforderliche Fort- und Weiterbildung seines Personals sowie die Möglichkeit von Supervision zu sorgen.“ Wer damit einverstanden ist, möge mit der Hand ein Zeichen geben. – Das sind die Stimmen der Grünen.

Die zwei weiteren Anträge der SPÖ zum § 7 stehen gleichfalls zur Abstimmung. Die liegen auf. Wer damit einverstanden ist, möge auch hier mit der Hand ein Zeichen geben. – Das sind die Stimmen der SPÖ und der Grünen, das ist die Minderheit.

Wir kommen zum § 12. Hier liegt ein Antrag der SPÖ und ein Antrag der ÖVP vor. (Zwischenruf Dr Keckeis: Sehr verehrter Herr Präsident, Sie haben etwas übersehen!) – Bitteschön? (Zwischenruf Dr Keckeis: Zum § 6, ärztliche Versorgung, zum § 6 Abs 7, den Allgemeinen Pflichten des Heimträgers.) - Ich habe beide abstimmen lassen, beide Änderungen zum § 6. (Zwischenruf Dr Keckeis: Herr Präsident, Sie haben abstimmen lassen § 7 Abs 1 und § 7 Abs 3.) – Ich habe den § 6 aber beide Teile abstimmen lassen von Ihrem Antrag. (Zwischenrufe - Dr Keckeis: Na, des stimmt nit, stimmt nit! – Mandak – Dr Keckeis: Na, es ist kein Vorwurf, es ist nicht abgestimmt worden. Ich bitte Sie, das zu tun!) – Es ist

abgestimmt worden. Aber ich lese, ich mache den zweiten Teil (Zwischenruf Dr Keckeis: Herr Hofrat, was meinen Sie? – Heiterkeit!) Es wurde auf die Unterlage verwiesen von mir, und es sind beide Änderungen zum § 6 abgestimmt worden. Aber ich lasse das gerne Ihrem Wunsche entsprechend noch einmal abstimmen.

Ich lese da vor: Der § 6, Allgemeine Pflichten des Heimträgers, hat in Abs 3 zu lauten: „Der Träger eines Pflegeheimes hat die ärztliche Betreuung und Behandlung sicher zu stellen, dabei hat er insbesondere die freie Arztwahl zu ermöglichen.“ Wer damit einverstanden ist, möge mit der Hand ein Zeichen geben. – Das sind die SPÖ und die Grünen, das bleibt in der Minderheit.

Ich komme jetzt zum § 12. Da gibt es einen Antrag der SPÖ zum § 12 Abs 2, über freiheitsentziehende Maßnahmen. Ich lasse darüber abstimmen. Wer damit einverstanden ist, möge mit der Hand ein Zeichen geben. – Das ist SPÖ und Grüne, bleibt in der Minderheit.

Es gibt einen Antrag der ÖVP zum § 12 Abs 2. Hier ist nach den Worten „...von der Pflegeleitung“ einzufügen „...und nur mit ärztlicher Genehmigung“. Wer damit einverstanden ist, möge mit der Hand ein Zeichen geben. – Das sind die Stimmen der ÖVP und der FPÖ, das ist die Mehrheit.

Wir kommen zum § 17. Hier gibt es einen Antrag der Grünen, der schlägt vor: Nach lit 1 ist einzufügen: „Die Kontrolle hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.“ Wer ist dafür? – SPÖ und Grüne, das ist die Minderheit.

Und dann ein neuer Antrag der SPÖ, der da lautet: Der § 17 Abs 1 lit b hat neu zu lauten: „b) Die in den §§ 6 bis 10 und im § 12 enthaltenen Pflichten erfüllt und...“. Wer damit einverstanden ist, möge gleichfalls mit der Hand ein Zeichen geben. – Das ist einstimmig. Dankeschön!

Wir kommen zum § 18. Hier gibt es Anträge der SPÖ zum § 18 Abs 1 und 2. Ich lasse über beide Änderungen abstimmen, Herr Kollege Keckeis. (Zwischenruf Dr Keckeis: Über welche?) - § 18 Abs 1 und 2. (Zwischenruf Dr Keckeis: Ah, Entschuldigung!) Wer damit einverstanden ist, möge hier ein Zeichen geben. – Das sind die Stimmen der SPÖ, das ist die Minderheit.

Der Zusatzantrag der Grünen zum Berufsbild des Altenfachbetreuers ist nicht Gegenstand der Beratungen und wurde zurückgezogen.

Damit kommen wir zur Abstimmung über die Vorlage, die Regierungsvorlage, Beilage 73/2001, wie sie aufgelegt ist. Wer dem Gesetz laut Regierungsvorlage zustimmt, möge mit der Hand ein Zeichen geben. – Das sind die Stimmen der ÖVP, der FPÖ, das ist die Mehrheit. Das Gesetz ist damit beschlossen.

**Bereuter:** Herr Präsident, ich bitte Sie, auch in dritter Lesung abstimmen zu lassen.

**Präsident:** Dankeschön! Ich stimme über das Gesetz in dritter Lesung ab. Wer ist damit einverstanden? – Das sind die Stimmen der ÖVP und der FPÖ, das ist die Mehrheit. Damit ist das Gesetz endgültig beschlossen. Ich danke der Frau Berichterstatterin (Beifall!) und unterbreche die Sitzung bis 14.00 Uhr.

**Die Sitzung wird um 12.25 Uhr unterbrochen und um 14.00 Uhr wieder fortgesetzt.**

